

AMTSBLATT

des Landkreises

Meißen

www.kreis-meissen.de



Nummer 26

Freitag, 23. Dezember 2009

Das war 2009 im Landkreis Meißen

Januar

Der Landkreis plant zusätzliche Investitionen im Rahmen des Konjunkturprogramms der Bundesregierung. Landrat Arndt Steinbach beauftragt die Verwaltung sowie die landkreis-eigenen Unternehmen, die Realisierung außerplanmäßiger Vorhaben zu prüfen.

Die Eickhoff Wind Power GmbH weiht ihre neue Produktionsstätte im Gewerbepark Klipphausen feierlich ein. 50 Mio. Euro hat das Unternehmen in den Fertigungsstandort Klipphausen investiert und 170 neue Arbeitsplätze geschaffen.



Zur Eröffnung der neuen Produktionsstätte am 30. Januar hat sich viel Prominenz angesagt.

Februar

Gemeinsam beraten die Bürgermeister des Landkreises mit Landrat Arndt Steinbach ihre Investitionspläne zum Konjunkturprogramm. Von dem Investitionsvolumen von ca. 31,2 Mio. Euro, – einschließlich Eigenmittel – stehen den Städten und Gemeinden 23,4 Mio. für ihre Vorhaben zur Verfügung. Der Rest bleibt beim Landkreis für eigene Maßnahmen.

März

In der Sparkasse in Riesa ehrt das Kuratorium zur Förderung des ländlichen Raumes die Preisträger des Wettbewerbs 2008/2009. 21 Bewerbungen um die begehrten Preise waren eingegangen, hinzu kamen ungezählte Einsendungen zum Mal- und Bastelwettbewerb für Kinder.



Eine Jury wählt die besten Arbeiten zum Mal- und Bastelwettbewerb aus.

Am Elblandklinikum erfolgt die Übergabe von zwei neuen Notarztfahrzeugen. Jeder Wagen kostete 100.000 Euro. Der Landkreis Meißen verfügt damit über vier derartig ausgestattete Fahrzeuge.



Die neuen Notarztwagen sind mit modernster Technik ausgerüstet.

April

Die Initiative „Neue Soziale Marktwirtschaft“ untersucht im Rahmen eines Sozialrankings 409 Landkreise und Kreisfreie Städte der Bundesrepublik nach Kriterien wie Altersstruktur, Arbeitslosigkeit, Ausbildungsdichte, Kaufkraft, Infrastruktur und Produktivität. Der Landkreis Meißen belegt Platz 2 in Sachsen und lässt 13 Kreise und Kreisfreie Städte hinter sich.

Das Elblandklinikum Radebeul wird als einzige Klinik im Freistaat Sachsen von der

WHO/UNICEF – Initiative „Babyfriendly Hospitals“ mit dem Prädikat Babyfreundliches Krankenhaus ausgezeichnet.

Anlässlich des 1. Radlerfestes radeln etwa 400 Teilnehmer von Radebeul, Coswig, Meißen, Großenhain, Riesa und Strehla in die Hebele nach Niederlommatsch. Ein Ziel der Aktion ist die Stärkung des „Wir-Gefühls“ im neuen Landkreis.



Radfahren gehört zu den beliebtesten Hobbys in unserer Region.

Mai

Die Landesdirektion Dresden hat dem Landkreis Meißen die Führung eines eigenen Wappens und einer Flagge genehmigt. Wappen und Flagge zeigen einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roter Bewehrung.



Wappen des Landkreises Meißen.

Aus dem Inhalt

	Seite
Amtliche Bekanntmachungen	3-23
Aktuelles aus dem Landkreis	24-26
Jubiläen	26

NÄCHSTER

REDAKTIONSSCHLUSS:

Mittwoch, der 30.12.2009

NÄCHSTER

ERSCHEINUNGSTERMIN:

**Freitag,
der 08.01.2010**

Impressum:

Herausgeber:

Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21
01662 Meißen
Telefon: 03521/ 725-0

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen
der Landkreisverwaltung:

Arndt Steinbach
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

Verantwortlich für sonstige Bekanntmachungen
der Landkreisverwaltung:

Pressestelle des Landratsamtes:
Eberhard Franke
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
Telefon: 03521/ 725-7014
Fax: 03521/ 725-7000

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen

Riedel-Verlag & Druck KG
H.-Heine-Str. 13a
09247 Chemnitz, OT Röhrsdorf;
Tel.: 03722/502000
Fax: 03722/502001
E-Mail: info@riedel-verlag.de
Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint 14tägig, kostenlos an bekanntgegebenen Verteilpunkten in den Landkreisen. Einzelexemplare zum Versand bzw. als Abonnement werden vom Verlag gegen Versandkostenrechnung verschickt. Das Amtsblatt kann auch im Internet gelesen werden unter: www.kreis-meissen.de und www.riesa-grossenhain.de

Das war 2009 im Landkreis Meißen

Das Konjunkturpaket für die Sanierung der Kindertagesstätten im Landkreis Meißen hat alle Genehmigungsinstanzen erfolgreich durchlaufen. Der Kommunale Sozialverband Sachsen bewilligt in seinem Zuwendungsbescheid knapp drei Millionen Euro Gesamtförderung.

■ Juni

Nachdem bereits seit Dezember 2008 Regional- und Stadtbusse am neuen Busbahnhof in Riesa halten, wird am 10. Juni die neu errichtete Übergangsstelle komplett freigegeben. Damit nennen die Einwohner der Sportstadt eine attraktive Nahtstelle zwischen Bus, Bahn und Auto ihr Eigen.



Banddurchschnitt an der neuen Übergangsstelle.

Zum Sommerfest auf Schloss Wackerbarth in Radebeul zeichnen Landrat Arndt Steinbach und Bundesminister Dr. Thomas de Maiziére verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises für hohes gesellschaftliches Engagement aus. Die Preisträger erhalten u. a. einen Becher aus Meißner Porzellan.



Hunderte Gäste waren der Einladung des Landkreises zum Sommerfest gefolgt. Unter ihnen auch die mit den Ehrenpreisen ausgezeichneten Bürger.

■ Juli

Im Ortsteil Zadel der Gemeinde Diera-Zehren wird der neue Dorfanger eingeweiht. Die Sanierung kostete rund 351.000 Euro.



Der umgestaltete Dorfanger.

Ein neuer Ratgeber, geschrieben und herausgegeben vom „Willkommen-Bündnis für Kinder“ der JuCo Soziale Arbeit gGmbH in Coswig in Kooperation mit dem Kreisjugendamt und freien Trägern vermittelt Wissen und Ansprechpartner rund um Schwangerschaft und Geburt.



Yvonne Donau und Michael Klemm stellen den aktuellen Ratgeber vor.

■ August

Zum ersten Geburtstag des neuen Landkreises zieht Landrat Arndt Steinbach eine positive Bilanz. „Es gab kaum Konflikte, die Kreisreform lief fast wie ein Uhrwerk“, so der Landrat.

Kulturförderung genießt im Landkreis hohe Priorität. Der Landrat unterschreibt die Haushaltssatzung des Kulturraumes Elbtal – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Der Haushaltsplan ist mit Einnahmen und Ausgaben von je 6,56 Mio. Euro festgesetzt. Damit werden 2009 125 Einrichtungen und Projekte gefördert.



Mehr als 267.000 Euro erhält die Musikschule des Landkreises 2009 aus Mitteln des Kulturraumes.

Das war 2009 im Landkreis Meißen

Der Naturschutzbeirat für den Landkreis Meißen wird berufen. Die Besetzung mit Fachleuten aus sehr verschiedenen Bereichen garantiert eine fundierte Beratung der Verwaltung und den Erhalt der Balance zwischen Umwelt und Wirtschaft.

Glückliche Gesichter beim ersten Spatenstich für den zweiten Bauabschnitt an der B 169 zwischen Rostocker Straße in Riesa und der B 6. Vor allem große Unternehmen hatten sich für den Ausbau, dessen Kosten bei 23,4 Mio. Euro liegen, eingesetzt.

Auch der Landkreis ist bei diesem Vorhaben gefordert: Die Kreisstraße zwischen Seerhausen und Gropitz erhält eine neue Brücke über die Eisenbahnlinie Riesa–Chemnitz, womit für Autofahrer der nervige Bahnübergang wegfällt.



Erster Spatenstich für eine wichtige Infrastrukturmaßnahme.

■ September

Großer Bahnhof für die alte Dorfschule. In Sörnnewitz findet der erste Spatenstich für die Sanierung der Sprachheilschule statt. Mit einer Investitionssumme von 3,1 Mio. Euro ist die Einrichtung eines der größten Vorhaben im Rahmen des Konjunkturprogramms.

In den Elblandkliniken in Riesa ist mit der neuen Palliativstation sinnbildlich eine Brücke



Und noch ein Erster Spatenstich. Die Kinder der Sprachheilschule in Sörnnewitz bejubeln den Beginn der Sanierung ihrer Schule.

zwischen Leben und Tod entstanden. Sechs schwerstkranke Patienten können hier Zuwendung finden. Bislang gab es für die Region nur am Dresdner St. Joseph Stift eine solche Station.

■ Oktober

Am Geschwister-Scholl-Gymnasium ist Baustart für eine der kostenintensivsten Investitionen im Bildungsbereich im Freistaat Sachsen. Der vier Millionen Euro teure Neubau mit Fachkabinetten und Klassenräumen wird die Lernbedingungen weiter verbessern. Kameradinnen und Kameraden aus den Feuerwehren Priestewitz-Baßlitz, Gröditz und Riesa-Gröbä finden sich im Feuerwehrtechnischen Zentrum Glaubitz zu einer Leistungs-



Der problematische Bauuntergrund erfordert eine aufwändige Pfahlgründung.

prüfung ein. 18 von ihnen können das Feuerwehr-Leistungsabzeichen „Löschsinsatz“ in Silber und 21 in Bronze erwerben.

■ November

Zum 20. Jahrestag des Mauerfalls findet in Großenhain eine Festveranstaltung statt. In seiner Rede betont Landrat Arndt Steinbach: „Die Voraussetzungen für dieses wahrhaft historische Ereignis wurden auf den Straßen der DDR erkämpft. Die Hoffnung war größer als die Angst.“

■ Dezember

Erster Spatenstich für die Teilortsumgehung der B 98 in Großenhain. Die Großenhainer Einwohner können sich schon jetzt auf die spürbare Verkehrsentslastung freuen. Große Bedeutung hat die Baumaßnahme aber auch für den Landkreis und seine weitere Entwicklung als Wirtschaftsstandort.



Der Erweiterungsbau an der Loosestraße in Meißen wird im Jahr 2011 fertig gestellt sein.

Das Gesamtkonjunkturpaket des Landkreises umfasst über 16,6 Mio. Euro. Davon werden im Jahr 2009 Maßnahmen im Gesamtumfang von 2.845.850 Euro abgeschlossen. Der größte Teil der Investitionen findet seinen Abschluss 2010. Große Vorhaben wie die Sprachheilschule Sörnnewitz, die Verwaltungsstandorte Loosestraße und Dresdner Straße in Meißen und die Schule für Erziehungshilfe in Priestewitz werden bis zum Jahr 2011 abgeschlossen sein.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Stellenausschreibung – Kenn-Nr.: Ö/13-2009

Im Kreisjugendamt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle befristet zur Vertretung nach § 21 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) zu besetzen:

**Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
Beistandschaften und Beurkundung**

Arbeitsort ist Meißen.

Das Aufgabengebiet beinhaltet insbesondere:

- Beratung und Unterstützung sowie die Führung von Beistandschaften
 - zur Vaterschaftsfeststellung bis hin zur Einleitung von Vaterschaftsfeststellungsklagen
 - bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, d. h.

Erhebung der notwendigen Daten zur Ermittlung des Unterhaltsbedarfs und der Unterhaltshöhe, Erwirken eines Unterhaltstitels sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, Unterstützung bei der Beitreibung der Unterhaltsansprüche

- Information zur Personensorge und zum Umgangsrecht

- Beurkundungen, Beglaubigungen, Erteilen von vollstreckbaren Ausfertigungen und Rechtsnachfolgeklausel z.B. von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsansprüchen, Urkunden zur gemeinsamen elterlichen Sorge etc.
 - Belehrung der Beteiligten über die Konsequenzen
 - Ausfertigung der Urkunden und Beglaubigungen etc.
 - Führung des Beurkundungs- und Sorgeregisters

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung
- Kenntnisse im Unterhaltsrecht von Vorteil
- ein hohes Maß an Engagement und Verantwortungsbewusstsein, Verhandlungsgeschick und Entscheidungsfähigkeit
- strukturiertes, zielorientiertes, selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten

Wir bieten:

- tarifgerechte Bezahlung nach Entgeltgruppe 9 TVöD (Die Eingruppierung nach TVöD ist gemäß § 17 Abs. 3 TVÜ-VKA vorläufig.)

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Tätigkeitsnachweise) senden Sie bitte unter Angabe der **Kenn-Nr.: Ö/13-2009** bis zum

4. Januar 2010

(in der Behörde vorliegend) an den

Landkreis Meißen

Landratsamt

Haupt- und Personalamt

Postfach 10 01 52, 01651 Meißen.

Satzung des Landkreises Meißen

über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Regionalgebiet Riesa-Großenhain – Abfallwirtschaftssatzung –

Aufgrund von

- §§ 3 Absatz 1 und 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist,
- §§ 2, 6, 9 und 47 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist,
- § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist,
- §§ 10 bis 16 und 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2008 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist,
- § 3 Absätze 1 und 2 und § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 148, 156), das zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186) geändert worden ist,
- §§ 17 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist,
- Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531) geändert worden ist,
- § 9 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist,

wird folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Landkreises Meißen über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Regionalgebiet Riesa-Großenhain – Abfallwirtschaftssatzung –

Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich, Aufgaben und Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen und Abfallbezeichnungen
- § 3 Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss an die Abfallentsorgung und Überlassungspflicht
- § 5 Ausnahmen von der Überlassungspflicht
- § 6 Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung

Zweiter Abschnitt – Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

- § 9 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 10 Gemeinsame Bestimmungen für Abfallbehälter und Standplätze
- § 11 Sammlung von Restabfall
- § 12 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr des Restabfalls
- § 13 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 14 Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen
- § 15 Sammlung von Bioabfällen
- § 16 Sammlung von Grünabfällen
- § 17 Getrenntes Einsammeln von Sperrmüll und Elektroaltgeräten
- § 18 Getrenntes Einsammeln von Schadstoffen
- § 19 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 20 Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen, Umladestationen, Wertstoffhöfe
- § 21 Modellversuche

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen, Gebühren, Ordnungswidrigkeiten

- § 22 Haftung
- § 23 Gebühren
- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Anordnung für den Einzelfall
- § 27 Nichtigkeitsklausel
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1

Begriffsbestimmungen nach § 2 dieser Satzung

Anlage 2

Von der Entsorgungspflicht (Einsammeln und Befördern) durch den Zweckverband für das Gebiet des Kompetenzzentrums Abfallwirtschaft ausgeschlossene Abfälle nach § 3 dieser Satzung

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Anwendungsbereich, Aufgaben und Ziele

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung (AWS) gilt für den LK Meißen, Regionalgebiet Riesa- Großenhain. Das Regionalgebiet Riesa- Großenhain ist identisch mit dem alten LK Riesa- Großenhain.
- (2) Dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) obliegt die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Landkreises Meißen, die diesem aus seiner Stellung als entsorgungspflichtige Körperschaft erwachsen, insbesondere die Entsorgung der Abfälle im Sinne des § 3 SächsABG. Soweit der ZAOE in Erfüllung dieser Verpflichtungen im Gebiet des Landkreises Meißen tätig wird, wird das Gebiet nachfolgend als „Kompetenzzentrum“ (KC) bezeichnet. Mit Übergang des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ in die Zuständigkeit des Kompetenzzentrums des ZAOE zum 01.01. 2010 wird das Regionalgebiet Riesa-Großenhain in den Tätigkeitsbereich des ZAOE, Kompetenzzentrum, integriert.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (3) Nachfolgend aufgeführte Regelungen gelten somit uneingeschränkt auch für den Regionalbereich Riesa-Großenhain.
- (4) Die Abfallwirtschaft hat vorrangig zum Ziel, die Abfallmenge und den Schadstoffgehalt in den Abfällen so gering wie möglich zu halten. Jeder ist gehalten,
1. das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 2. die Menge der Abfälle zur Beseitigung durch das Abtrennen verwertbarer Abfälle und ihr Einbringen in den Stoffkreislauf zu vermindern,
 3. die stoffliche oder energetische Verwertung von Abfällen zu fördern,
 4. Schadstoffe der gesonderten Entsorgung zuzuführen,
 5. angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
- Für alle Abfallerzeuger und -besitzer besteht die Pflicht zur Getrennthaltung der Abfälle. Der ZAOE darf im Geltungsbereich dieser Satzung Abfälle, die nicht vorsortiert sind, von den Sammelstellen zurückweisen, wenn die Trennung der Abfälle zumutbar ist und entsprechende Abfallbehälter vorgesehen sind.
- (5) Der ZAOE informiert und berät die Einwohner, Unternehmen und Gewerbetreibenden mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen. Hierfür bestellt er Abfallberater.
- (6) Die Abfallentsorgung des ZAOE umfasst im Gebiet des Kompetenzzentrums das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus privaten Haushalten. Weiterhin entsorgt der ZAOE die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. Darüber hinaus kann der ZAOE auf freiwilliger Basis weitere Abfälle entsorgen.
Der ZAOE entsorgt die im Gebiet des Kompetenzzentrums angefallenen Abfälle mit Ausnahme der im § 3 genannten Stoffe.
- (7) Der ZAOE kann sich zur Durchführung der Abfallentsorgung in Gebiet des Kompetenzzentrums ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (8) Die Städte und Gemeinden unterstützen den ZAOE bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung, insbesondere durch:
1. Auswahl von Standplätzen für Abfallbehälter sowie von Sammelplätzen für ausgewählte Abfallarten,
 2. Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung sowie beim Einsammeln anderer Abfälle (Sperrmüll, Schrott, Schadstoffe, Grünabfälle) und bei der Durchführung der Abfallentsorgung,
 3. Information an den ZAOE über ungesetzliche Abfallablagerungen bzw. das Abstellen von Fahrzeugwracks u. ä.,
 4. Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, Ortsfesten u. ä.,
 5. Mitteilung der aktuellen Grundstücksnutzung und Einwohnermeldedaten auf Anforderung,
 6. Übermittlung allgemeiner Informationen an die Einwohner.
- Kommunale Verwaltungen haben die Ziele der Abfallwirtschaft durch Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallverwertung insbesondere auch im Beschaffungswesen vorbildlich zu unterstützen.

§ 2 – Begriffsbestimmungen und Abfallbezeichnungen

Im Sinne dieser Satzung gelten die in Anlage 1 genannten Begriffsbestimmungen.

§ 3 – Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den ZAOE für das Gebiet des Kompetenzzentrums sind alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten ausgeschlossen, die in Anlage 2 aufgeführt sind, da sie wegen ihrer Art oder ihrer Beschaffenheit (z. B. flüssige oder schlammige Abfälle) nicht mit dem Restabfall gemeinsam eingesammelt und befördert werden können.
- (2) Ausgeschlossen sind ferner alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die wegen ihrer Menge im Gebiet des Kompetenzzentrums nicht mit dem Restabfall eingesammelt und befördert werden können.

- (3) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können im Einzelfall weitere Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn diese im Einzelfall aufgrund ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können.
Der ZAOE kann die Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Ebenfalls ausgeschlossen von der Entsorgung sind Abfälle, die einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die im Gebiet des Kompetenzzentrums getrennte Rücknahmesysteme tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den ZAOE ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des SächsABG selbst zur Abfallentsorgung verpflichtet.
- (6) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (7) Bestehen Zweifel beim Entsorgungspflichtigen, ob für eine bestimmte Abfallart die Pflicht der Entsorgung durch den ZAOE besteht, entscheidet der ZAOE darüber. Zur Entscheidungsfindung ist der ZAOE berechtigt, vom Abfallerzeuger/-besitzer entsprechende Nachweise zu verlangen. Der ZAOE kann die Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 – Anschluss an die Abfallentsorgung und Überlassungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken im Gebiet des Kompetenzzentrums, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Die Erzeuger und Besitzer von entsorgungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, für die eine Überlassungspflicht gem. § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, dem ZAOE im Geltungsbereich dieser Satzung die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht).
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Gartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz fallen sowie für bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.
- (4) Das Recht auf Entsorgung unmittelbar am Grundstück besteht nicht, wenn der Anschluss auf Grund der besonderen Lage verkehrstechnisch nicht bzw. nur mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand realisierbar ist. Die Entsorgung solcher Grundstücke ist zwischen dem ZAOE und dem Eigentümer bzw. dem Erzeuger oder Besitzer der Abfälle gesondert zu vereinbaren. Wird keine Übereinstimmung erzielt, legt der ZAOE den Bereitstellungsplatz fest.
- (5) Das Recht, Abfälle gem. § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG zu verwerten, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung biologisch abbaubarer Abfälle, z. B. von Garten- und Küchenabfällen. Unberührt bleibt ferner das Recht der eigenständigen Entsorgung gem. § 13 Abs. 1 S. 2 KrW-/AbfG und das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten der Hersteller oder des Handels an diesen zurückzugeben.
- (6) Entzieht sich ein Verpflichteter nach Abs. 1 und 2 der Anschlusspflicht für sein Grundstück oder kommt er seiner Mitteilungspflicht nach § 7 nicht oder nicht vollständig nach, ist der ZAOE berechtigt, das Grundstück zwangsweise an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.
- (7) Bei Veranstaltungen haben die Ausrichter zugelassene Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke zu nutzen. Die Abfuhr ist mit den Entsor-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

gungsunternehmen abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Verkaufseinrichtungen auf öffentlichen Flächen, für Märkte, Schausteller, Zirkuseinrichtungen.

§ 5 – Ausnahmen von der Überlassungspflicht

Die Überlassungspflicht besteht nicht:

- soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch

gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem ZAOE nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 6 – Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln, Befördern und Überlassen gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gem. §§ 11 bis 19 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind:
 1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der in dieser Satzung vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 2. Abfälle, die unmittelbar zu den festgelegten Entsorgungsanlagen befördert und dem ZAOE oder den von ihm Beauftragten dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 3. verwertbare Stoffe mit der Übergabe an den eingerichteten Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten bzw. zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.
- (2) Alle anderen außerhalb Abs. 1 in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle gelten als illegale Abfallablagerungen.
- (3) Abfälle, die im Rahmen der Entsorgungspflicht des ZAOE von ihm selbst oder durch seine Beauftragten eingesammelt werden, gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des ZAOE über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des ZAOE gebracht, so geht der Abfall mit der geordneten Übergabe in das Eigentum des ZAOE über. Der ZAOE ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (4) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem ZAOE in aufgestellten Abfallbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

§ 7 – Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Jeder Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger und Besitzer von Abfällen hat dem ZAOE den Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Mengen, die Anzahl der Bewohner sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.
Sind Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken zu entsorgen, sind Beginn und Ende des Abfallanfalls dem ZAOE unter Angabe von Art und Menge des Abfalls ebenfalls mitzuteilen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der ZAOE von den in Absatz 1 genannten Personen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Sofern die nach Absatz 1 auskunftspflichtigen Personen gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ausnahmsweise nicht der Überlassungspflicht unterliegen, ist dem ZAOE jederzeit auf Verlangen Auskunft über die anderweitige Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle zu geben.
- (3) Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, hat der gemäß Absatz 1 Auskunftspflichtige spätestens 4 Wochen vor Beginn der Überlassungspflicht unter Mitteilung der in Absatz 1 und 2 geforderten Angaben anzumelden. Die Verpflichtung des ZAOE zum Einsammeln und Befördern der Abfälle bzw. zur Aufstellung von Abfallbehältern beginnt spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung.
- (4) Bei Wechsel des Grundstückseigentümers sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den ZAOE unver-

züglich von dem Wechsel zu benachrichtigen. Das gilt auch bei Beauftragung eines Bevollmächtigten durch den Grundstückseigentümer bzw. bei Wechsel des Bevollmächtigten.

Bis zum Eingang der Meldung über den Eigentumswechsel beim ZAOE gilt der bisherige Eigentümer im Sinne dieser Satzung als berechtigt und verpflichtet.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben, öffentlichen und sonstigen Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (6) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen sowie zur Kontrolle von Abfallbehältern zu dulden.
- (7) Die Mitteilungen nach dieser Vorschrift bedürfen der Schriftform.

§ 8 – Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, Streiks, behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, Behinderung durch Baustellen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.
- (2) Sobald die Störung gemäß Abs. 1 entfällt, ist der ZAOE oder ein von ihm beauftragter Dritter dazu verpflichtet, die Abfuhr nachzuholen.
- (3) Wenn die sonst übliche Zu- oder Anfahrt zu dem Grundstück zeitweilig gesperrt ist und dadurch oder durch andere, vergleichbare Beeinträchtigungen der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, muss der Anschlusspflichtige den Behälter nach Absprache mit dem ZAOE zu einem geeigneten Bereitstellungsplatz bringen oder bringen lassen.
- (4) Kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz besteht auch bei Störungen durch den Abfallerzeuger oder -besitzer, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der ZAOE nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren, Gewichtsüberschreitung und dgl.). Das Anfrieren des Abfalls im Behälter ist durch geeignete Maßnahmen des Anschlusspflichtigen zu verhindern.
- (5) Das zulässige Füllgewicht pro Abfallbehälter/-sack beträgt maximal:

60-l-Tonne	40 kg
80-l-Tonne	40 kg
120-l-Tonne	50 kg
240-l-Tonne	95 kg
1.100-l-Tonne	450 kg
Abfallsack	25 kg

Zweiter Abschnitt – Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 9 – Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
 - a) durch den ZAOE oder durch von ihm beauftragte Dritte (Holsystem).
 Das betrifft:
 - Restabfall,
 - Zeitungen, Zeitschriften, Pappen und Papier in Gebieten mit blauer Tonne,
 - Sperrmüll auf Bestellkarte, - b) durch den Abfallbesitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen, sofern dieses alle erforderlichen Genehmigungen nachweisen kann (Bringsystem)
- Das betrifft:
- Verpackungsglas (weiß, grün, braun),
 - elektrische und elektronische Altgeräte bei Abgabe in Sammelstellen,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Grünabfälle,
 - Schadstoffe,
 - Sperrmüll bei Abgabe an den Umladestationen.
- (2) Der ZAOE kann im Gebiet des Kompetenzzentrums elektronische Systeme zur Erfassung von Behälterentleerungen und Waagen zur Erfassung der Abfallmenge auf den Anlagen des ZAOE nutzen.
- (3) Öffnungszeiten der Umladestationen und Annahmestellen sowie die Termine der regelmäßigen Sammlungen werden im jährlichen Abfallkalender des ZAOE und erforderlichenfalls ortsüblich bekannt gegeben.

§ 10 – Gemeinsame Bestimmungen für Abfallbehälter und Standplätze

- (1) Abfallbehälter (graue Tonne für Restabfall, blaue Tonne für Papier) werden vom ZAOE oder durch seine Beauftragten gestellt, ersatzgestellt und betriebsbereit gehalten. Die Nutzung eigener Abfallbehälter ist nicht zulässig. Abfälle, die nicht in zugelassene Abfallbehälter gefüllt wurden, werden bei der Abfuhr nicht berücksichtigt.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Aufstellung der notwendigen Abfallbehälter zu dulden. Zu diesem Zweck sind durch sie die Standplätze so anzulegen, dass eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufgestellt werden kann. Die gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen durch mehrere Anschlusspflichtige ist möglich.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann schriftlich eine Veränderung von Anzahl und Behältertyp beantragen. Der ZAOE ist berechtigt, bei ständigem Mehr- oder Minderanfall von Abfällen Abfallbehälter zuzustellen oder abzuziehen. Der Eigentümer des Grundstücks ist davon vorher schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die zu entleerenden Abfallbehälter sind am Tag der Entsorgung durch den Anschlusspflichtigen bis 06:00 Uhr zu ebener Erde und in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfuhrfahrzeugs so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können (Bereitstellungsplatz). Fußgänger und Fahrzeuge sollten durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Entleerte und aus besonderen Gründen auch nicht entleerte Behälter sind schnellstmöglich an den üblichen Standplatz zurückzustellen.
- (5) Alle am Bereitstellungsplatz oder am Straßenrand befindlichen Abfallbehälter werden nach festgelegtem Tourenplan entleert. Sollen einzelne dieser Behälter nicht entleert werden, sind diese deutlich und unzweifelhaft zu kennzeichnen.
- (6) Die vom ZAOE oder seinen Beauftragten gestellten Abfallbehälter sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sie müssen ordnungsgemäß genutzt werden, können und dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Aufnahme der dafür vorgesehenen Abfallart verwendet werden. Für unsachgemäße Befüllung oder Behandlung der Abfallbehälter haftet der Anschlusspflichtige. Der Verlust oder die Beschädigung ist durch den Nutzer umgehend beim ZAOE anzuzeigen.
- (7) Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel schließen. Einschlämmen oder übermäßiges Verdichten des Inhalts, Einfüllen von heißer oder glühender Asche in Abfallbehälter sind untersagt. Sperrige Gegenstände und Abfälle, die geeignet sind, das mit der Entsorgung betraute Personal zu gefährden oder das Sammelfahrzeug oder den Abfallbehälter zu beschädigen, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (8) Andere Leistungen zur Bereitstellung und Unterhaltung der Abfallbehälter – insbesondere das Entnehmen aus Umhausungen oder Behälterschränken (Müllschleusen), die Abfallentsorgung frei Gelass sowie Reinigungsleistungen – sind von den Eigentümern der Grundstücke privatrechtlich zu vereinbaren.
- (9) Das Umsetzen von Abfallbehältern auf andere Grundstücke durch die Anschlusspflichtigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des ZAOE.
- (10) Stellplätze für Abfallbehälter, die durch mehrere Grundstückseigentümer genutzt werden und sich auf öffentlichen Straßen oder

Plätzen befinden, sind mit den Städten und Gemeinden zu beraten und festzulegen und durch diese bekannt zu geben. Die Städte und Gemeinden sind insbesondere verpflichtet, ausreichend Stellplätze für Wertstoffsammelbehälter auszuweisen.

§ 11 – Sammlung von Restabfall

- (1) Restabfall ist getrennt von anderen Abfallarten in dafür zugelassenen, dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehältern (graue Tonne) zu sammeln. Zugelassen sind:
1. Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l Fassungsvermögen,
 2. Abfallsäcke mit 60 l Fassungsvermögen, die vom ZAOE besonders gekennzeichnet sind.
- Für Abfallbehälter anderer Abmessungen ist im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung des ZAOE erforderlich.
- Abfallsäcke sind in den benannten Abgabestellen zu erwerben. Die Säcke sind zur Entsorgung an solchen Standorten bereitzustellen, die von Sammelfahrzeugen angefahren werden. Die Abfallsäcke dürfen nur zusätzlich neben den in 1. genannten Behältern zur Entsorgung bereitgestellt werden. Absatz (6) ist hiervon unberührt. Die Leerungen der Behälterarten 1. werden elektronisch registriert.
- (2) Für jedes Wohngrundstück, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist mindestens ein Abfallbehälter vorzuhalten. Die Gesamtzahl der Behälter auf einem Grundstück ist so gering wie möglich zu halten, aber so zu bemessen, dass sämtliche im Grundstück anfallenden Abfälle innerhalb eines Entsorgungszyklus aufgenommen werden können.
- (3) Bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken sowie öffentlichen und sonstigen Einrichtungen richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach der dort tatsächlich anfallenden Abfallmenge. Die Anschlusspflichtigen haben dem ZAOE die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter mitzuteilen. Es ist jedoch mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.
- (4) Für benachbarte Wohngrundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung aufgestellt werden.
- (5) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn-, Gewerbe- als auch sonstigen Zwecken dienen, kann auf schriftlichen Antrag hin auf die Aufstellung eines Abfallbehälters für den Gewerbetrieb verzichtet werden, wenn die bereitgestellte Behälterkapazität für das Grundstück insgesamt ausreicht und es sich bei den Gebührenpflichtigen um ein und dieselbe Person handelt.
- (6) In abgelegenen Grundstücken können auf schriftlichen Antrag beim ZAOE zugelassene Abfallsäcke ausschließlich für die reguläre Abfallentsorgung genutzt werden.

§ 12 – Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr des Restabfalls

- (1) Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich im 14-tägigen Rhythmus. Für besondere Entsorgungsbereiche kann in einem wöchentlichen Rhythmus entsorgt werden. Abweichungen von dieser Regelung werden im Abfallkalender oder ortsüblich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung unverzüglich vor oder nach dem Feiertag. Die Änderungen werden im Abfallkalender bekannt gegeben.
- (2) Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich nicht vor 06:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr.
- (3) Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung können die Überlassungspflichtigen die Häufigkeit der Behälterentleerung selbst bestimmen. Einzelheiten regelt die Abfallgebührensatzung.

§ 13 – Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Die wirtschaftliche Durchführung der Abfuhr und die möglichst umfassende Verwertung der zu überlassenden Abfälle erfordern eine gründliche Abfalltrennung. Wird durch ungenügende Abfalltrennung die bestimmungsgemäße Verwertung unzumutbar erschwert, besteht keine Verpflichtung des ZAOE zur Entsorgung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

im jeweiligen Sammelsystem. Die dem ZAOE entstehenden Mehraufwendungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung werden dem Anschlusspflichtigen gesondert berechnet.

Gleiches gilt für Nutzer, die Entsorgungsangebote des ZAOE freiwillig ohne Bestehen einer entsprechenden Überlassungspflicht nutzen.

- (2) Abfälle zur Verwertung werden in den Städten und Gemeinden in aufgestellten Wertstoffbehältern, in den Umladestationen des ZAOE, auf den Betriebshöfen oder bei periodischen Sammelaktionen mit speziellen Sammelfahrzeugen erfasst.
- (3) Unternehmen, Gewerbebetriebe und Einrichtungen haben Wertstoffe, die in größeren als haushaltüblichen Mengen anfallen, eigenverantwortlich der Verwertung zuzuführen.
- (4) Soweit im Gebiet des Kompetenzzentrums ein Sammelsystem gemäß Verpackungsordnung eingerichtet wurde, sind die Einsammlung und Verwertung der Verpackungsabfälle sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Lasten und Pflichten an das entsprechende privatwirtschaftliche System übergegangen.

§ 14 – Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen

- (1) Die Erfassung von Zeitschriften, Papier und Pappe ohne den „Grünen Punkt“ erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe im Rahmen eines Dualen Systems. Zugelassen sind Behälter („Blaue Tonnen“) in den Größen 120 l, 240 l und 1100 l.
- (2) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten haben grafisches Papier, Pappe und Kartonagen nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG zu verwerten, soweit ihnen eine solche Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so werden auch grafische Papiere, Pappe und Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten durch den ZAOE nach Maßgabe des Abs. 1 in haushaltsüblichen Mengen entsorgt.

§ 15 – Sammlung von Bioabfällen

- (1) Dem Holsystem für Bioabfälle unterliegen nur die jeweiligen Entsorgungsgebiete, in denen der ZAOE die entsprechenden Voraussetzungen für die getrennte Sammlung geschaffen hat und der Beginn der getrennten Erfassung und Verwertung von Bioabfällen bekannt gegeben wurde. Der ZAOE kann einzelne Grundstücke oder Gebiete aus dem Holsystem ausgliedern. Im Regionalgebiet Riesa-Großenhain erfolgt gegenwärtig diese Erfassung nicht durch das KC ZAOE.
- (2) Für das Einsammeln von Bioabfall sind ausschließlich folgende Abfallbehälter zu verwenden:
 - 60-Liter-Bioabfallbehälter,
 - 120-Liter-Bioabfallbehälter,
 - 240-Liter-Bioabfallbehälter.
- (3) Bioabfallbehälter sollen stets verschlossen gehalten und zur Sammlung der Bioabfälle so aufgestellt werden, dass Geruchsemissionen möglichst vermieden werden (schattiger Aufstellungsort).
- (4) Bioabfallbehälter dürfen nur mit Bioabfällen befüllt werden. Bioabfallbehälter mit Fremdstoffanteilen werden als Restabfall entsorgt. Die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten werden dem Grundstückseigentümer berechnet.
- (5) Die Bioabfallbehälter werden aus hygienischen Gründen spätestens alle 14 Tage geleert.

§ 16 – Sammlung von Grünabfällen

- (1) Zur Durchsetzung des Verwertungsgebotes sollten Grünabfälle aus Haushalten soweit als möglich getrennt vom Restabfall gesammelt und selbst verwertet werden (Eigenkompostierung).
- (2) Saisonbedingt anfallende organische Abfälle, wie z. B. Weihnachtsbäume, Laub, Gehölz- und Grünschnitt, die nicht oder aufgrund der Menge nicht selbst kompostiert werden können, sind gesonderten bzw. gewerblichen Sammlungen zuzuführen oder in haushaltüblichen Mengen in den Sammelstellen des ZAOE zur Verwertung abzuliefern. Bei der saisonalen Sammlung können Grünabfälle bis zu einem

Volumen vom 1 m³ abgegeben werden. Die Grünabfälle dürfen generell die Maße 2 m Länge und 15 cm Durchmesser nicht überschreiten.

- (3) Die Annahmestellen und Öffnungszeiten sind dem Abfallkalender und der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen. Der Betreiber kann Annahmestellen und Öffnungszeiten dem Bedarf anpassen. Mit den Kommunen erfolgt die Abstimmung und Unterstützung.

§ 17 – Getrenntes Einsammeln von Sperrmüll, Elektroaltgeräte

- (1) Das Einsammeln geschieht im Bestellsystem mit Bestellkarte. Eine Selbstanlieferung von Sperrmüll mit Bestellkarte ist auf den Umladestationen möglich, von Elektroaltgeräten auf den Umladestationen und Sammelstellen.
- (2) Der Zeitpunkt der Abholung liegt längstens vier Wochen nach Eingang der Bestellkarte beim Entsorgungsunternehmen und wird mit Antwort auf die Bestellkarte mindestens eine Woche vor Abholung mitgeteilt.
- (3) Vor dem Einsammeln und Befördern sind sperrige Abfälle, die aufgrund ihres Volumens (über 1,5 m³) oder ihres Gewichts (mehr als 70 kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig und nicht zumutbar ist, in transportfähige Stücke zu zerlegen.
- (4) Sperrmüll ist frühestens einen Tag vor dem Abholtermin am Straßenrand vor dem jeweiligen Grundstück bzw. an gesondert vereinbarten Standorten bereitzustellen. Fußgänger und Fahrzeugverkehr dürfen dabei nicht behindert werden. Für im Zusammenhang mit der Sperrmüllabholung entstandene ungenehmigte Abfallablagerungen haftet der Verursacher. Aus besonderen Gründen nicht abgeholte Abfälle sind unverzüglich durch den Auftragserteilenden wieder von der Ablagerungsstelle zu entfernen.

§ 18 – Getrenntes Einsammeln von Schadstoffen

- (1) Schadstoffe aus Haushalten sowie haushaltübliche Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden in periodischen Sammelaktionen mit dem Schadstoffmobil erfasst. Je Sammlung und Anlieferer wird höchstens eine Gesamtmenge von 25 kg angenommen. (Gebindegröße max. 4kg, 5l) Abfallbesitzer haben größere Mengen als haushaltüblich in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Schadstoffe sind am Schadstoffmobil den Mitarbeitern direkt zu übergeben. Das Ablagern am oder das Verbringen an den Standort des Schadstoffmobils außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.

§ 19 – Selbstanlieferung von Abfällen

Einwohner des Gebietes des Kompetenzzentrums und darin ansässige Gewerbebetriebe, öffentliche und sonstige Einrichtungen können selbst Abfälle in geringfügigen Mengen zu den Umladestationen und zu den Betriebshöfen bringen. Sie können sich zum Transport auch eines von der zuständigen Behörde zugelassenen Unternehmens bedienen. Ausgenommen von der Selbstanlieferung ist andienungspflichtiger Restabfall.

§ 20 – Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen, Umladestationen, Wertstoffhöfe

Für die Anlieferung von Abfällen auf den vom ZAOE betriebenen Anlagen gelten die vom Verband beschlossenen Satzungen sowie die Benutzungs- oder Betriebsordnungen.

Für die Anlieferung von Abfällen auf den von Dritten betriebenen Wertstoffhöfen erlässt der ZAOE eine Benutzungsordnung, in der insbesondere die anzunehmenden Abfallarten und die jeweils zulässigen Mengen festgelegt werden. Die Annahme von weiteren Abfällen, für die der Betreiber des Wertstoffhofes eine Genehmigung hat, ist durch diese Satzung nicht berührt.

§ 21 – Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfallbeförderungs-, Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsmethoden bzw. -systeme kann der ZAOE für das Gebiet des Kompetenzzentrums Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Dritter Abschnitt - Schlussbestimmungen, Gebühren, Ordnungswidrigkeiten

§ 22 – Haftung

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung haften für Schäden, die insbesondere durch die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung über den Ausschluss gefährlicher Stoffe sowie für Schäden, die durch das Entfernen elektronischer Registrierelemente sowie durch Brandschäden an Abfallbehältern entstehen, als Gesamtschuldner. Dem Grundstückseigentümer obliegt die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter auf die Abfallbehälter zu ergreifen und hierüber den Nachweis zu erbringen.

§ 23 – Gebühren

Der ZAOE erhebt für die Durchführung der Abfallentsorgung nach dieser Satzung Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung. Für die Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZAOE (Umladestationen und Deponie Gröbern) sowie die Anlieferung bestimmter Abfallarten auf den Wertstoffhöfen gelten die Gebührensatzung und die Satzung des ZAOE über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen.

§ 24 – Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der Verbandsatzung des ZAOE in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 SächsABG, § 61 KrW-/AbfG, §§ 6 Abs. 2 und 47 Abs. 2 SächsKomZG und § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Beauftragung durch den ZAOE überlassungspflichtige Abfälle einsammelt und befördert,
 2. gegen das Gebot zur Getrenntsammlung entsprechend § 1 Abs. 3 und § 13 verstößt,
 3. unter Verstoß gegen § 3 ausgeschlossene Abfälle zur Entsorgung bereitstellt oder auf den Entsorgungsanlagen des ZAOE ablagert,
 4. entgegen § 3 Abs. 6 von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
 5. den Vorschriften über den Anschluss- und die Überlassungspflicht gemäß § 4 zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 Abfälle in unzulässiger Weise bereitstellt,
 7. entgegen § 6 Abs. 4 zur Überlassung bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht oder entfernt,
 8. der Anzeige- und Auskunftspflicht gemäß § 7 nicht nachkommt oder eine Betretung des Grundstückes verweigert,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 die Aufstellung der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter nicht duldet und ermöglicht,
 10. entgegen § 10 Abs. 7 Abfallbehälter überfüllt bereitstellt oder nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt bzw. einstampft oder brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt,
 11. entgegen § 13 Abs. 3 Abfälle zur Beseitigung (z. B. Restabfall, Sperrmüll, Schadstoffe) in oder neben den Wertstoffbehältern ablagert,
 12. Sperrmüll nicht entsprechend § 17 Abs. 4 bereitstellt und von der Sperrmüllsammlung und Elektroaltgeräteabnahme zurückgewiesene Gegenstände nicht unverzüglich zurücknimmt,
 13. Schadstoffe außerhalb der Annahmezeiten am Standplatz des Schadstoffmobils ablagert (§ 18 Abs. 2),
 14. Abfälle zu anderen Ablagerungsplätzen als den vom ZAOE nach § 20 bestimmten Abfallentsorgungsanlagen bringt,
 15. entgegen § 20 die Betriebsordnungen bzw. Benutzerordnungen der Anlagen missachtet und die Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise anliefert.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach Bußgeldkatalog Umweltschutz des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von 25,00 EUR bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 26 – Anordnung für den Einzelfall

Der ZAOE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 27 – Nichtigkeitsklausel

Wird ein Teil dieser Satzung für nichtig erklärt, behält die übrige Satzung ihre Gültigkeit, es sei denn, dass die Gesamtnichtigkeit festgestellt wird oder der Verband die Satzung ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

§ 28 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Außer Kraft tritt damit:

- Satzung des Landkreises Riesa-Großenhain über Vermeidung, Verminderung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Riesa-Großenhain – Abfallwirtschaftssatzung – vom 02. September 2002 in der Fassung vom 29.10.2007.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich Geltend gemacht worden ist.

Meißen, 18. Dezember 2009



Arndt Steinbach
Landrat

Anlage 1 Begriffsbestimmungen

Abfälle sind nach § 3 in Verbindung mit Anhang I Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss bzw. deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.

Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden können; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Im Sinne dieser Satzung gelten dabei folgende Definitionen:

- a) Restabfall
Restabfälle sind die in Haushalten oder in gleicher Zusammensetzung im Gewerbe und in öffentlichen Einrichtungen üblicherweise anfallenden gemischten Siedlungsabfälle zur Beseitigung, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Restabfallbehältern geeignet sind und keine Schadstoffe (Problemabfälle) oder Abfälle zur Verwertung sind
(Bezeichnung nach Europäischem Abfallverzeichnis: Gemischte Siedlungsabfälle – Abfallschlüssel 200301).

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- b) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)
Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, deren stoffliche oder energetische Verwertung technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist.
- c) Bioabfälle
Bioabfälle sind die in Siedlungsabfällen enthaltenen biologisch abbaubaren Abfälle aus Haushalten, öffentlichen Einrichtungen oder dem Gewerbe, zum Beispiel organische Küchenabfälle oder organische Gartenabfälle.
Speiseabfälle aus Kantinen, Gaststätten, Großküchen oder ähnlichen müssen auf Grund ihrer Menge nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNBG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 16b des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855), getrennt von Bioabfällen entsorgt werden (Bezeichnung nach Europäischem Abfallverzeichnis: Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle – Abfallschlüssel 200108).
- d) Grünabfälle
Grünabfälle sind Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle, die in Grundstücken und Gärten anfallen. Diese sind einer geordneten Verwertung zuzuführen (Bezeichnung nach Europäischem Abfallverzeichnis: Kompostierbare Abfälle – Abfallschlüssel 200201).
- e) Schadstoffe (Problemabfälle, besonders überwachungspflichtige Abfälle)
Schadstoffhaltige Abfälle sind die in Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen (max. Menge 25 kg oder max. Verpackungsgröße 30 Liter), die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, quecksilberhaltige Abfälle, Altmedikamente, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze.
- f) Sperrmüll
Bei Sperrmüll handelt es sich um sperrige Abfälle aus Haushalten, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Restabfall-Behältern geeignet sind. Hierzu zählen nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen wie z. B. Fenster, Türen, Balken, Sanitäreinrichtungen ohne elektrische Bauteile und -gruppen sowie Abfälle aus Haushaltsauflösungen und ebenso nicht Altfahrzeuge und Teile davon (Bezeichnung nach Europäischem Abfallverzeichnis: Sperrmüll – Abfallschlüssel 200307).
- g) Elektroaltgeräte
Elektroaltgeräte sind gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen oder diese erzeugen, übertragen sowie messen und die wegen ihres Wertstoff- oder Schadstoffgehaltes getrennt von den anderen Abfällen eingesammelt werden. Dazu zählen Elektro- und Elektronikgeräte folgender Kategorien: Haushaltsgroßgeräte, Haushaltkleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte.
- h) Haushalte
Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Bereiche der privaten Lebensführung, wo Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder den Ort als zeitweiligen Wohnsitz nutzen. Dazu zählen z. B. auch Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- i) Andere Herkunftsbereiche
Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den Haushalten zählen, insbesondere Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen.
- k) Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende, im Eigentum desselben Eigentümers stehender Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs handelt.
Der Grundstücksbegriff im Sinne dieser Satzung umfasst Grundstücke, die Wohnzwecken dienen und Grundstücke zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken.
- l) Andere Berechtigte und Verpflichtete als Grundstückseigentümer
Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt und verpflichtet sind.
- m) Umladestationen
Umladestationen sind Entsorgungsanlagen, auf denen Abfälle zur Beseitigung entgegen genommen werden, soweit sie nicht von der Entsorgung durch den ZAOE ausgeschlossen sind. Diese Abfälle werden für den Ferntransport zu den Abfallbeseitigungsanlagen in Großraumcontainer umgeladen. Die Umladestationen haben weiterhin die Funktion eines Wertstoffhofes.
- n) Wertstoffhöfe
Wertstoffhöfe sind im Auftrag des ZAOE eingerichtete Sammelplätze, auf denen verwertbare Abfälle in kleinen Mengen entsprechend einer Benutzungsordnung selbst angeliefert werden können.

Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung

Erläuterung:

B: ausgeschlossen von der Beseitigung auf den Abfallentsorgungsanlagen (Deponie Gröbern; Umladestationen Freital, Gröbern, Groptitz, Kleincotta) des ZAOE

E: ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch den ZAOE

ASN	Abfallbezeichnung	
01	Kapitel	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Gruppe	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	nbüA	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen E
01 01 02	nbüA	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen E
01 03	Gruppe	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04	büA	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz B, E
01 03 05	büA	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten B, E
01 03 06	nbüA	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen E
01 03 07	büA	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen B, E

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

01 03 08	nbüA	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	E
01 03 09	nbüA	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	B, E
01 03 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
01 04	Gruppe	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	B, E
01 04 08	nbüA	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 09	nbüA	Abfälle von Sand und Ton	E
01 04 10	nbüA	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 11	nbüA	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 12	nbüA	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E
01 04 13	nbüA	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E
01 04 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
01 05	Gruppe	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	nbüA	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	E
01 05 05	büA	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	B, E
01 05 06	büA	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
01 05 07	nbüA	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	B, E
01 05 08	nbüA	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	B, E
01 05 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
02	Kapitel	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Gruppe	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	nbüA	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	E
02 01 02	nbüA	Abfälle aus tierischem Gewebe	B, E
02 01 03	nbüA	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04	nbüA	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E
02 01 06	nbüA	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	B, E
02 01 07	nbüA	Abfälle aus der Forstwirtschaft	E
02 01 08	büA	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
02 01 09	nbüA	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E
02 01 10	nbüA	Metallabfälle	B, E
02 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
02 02	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	nbüA	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	B, E
02 02 02	nbüA	Abfälle aus tierischem Gewebe	B, E
02 02 03	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 02 04	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	B, E
02 02 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	B, E
02 03	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	nbüA	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	E
02 03 02	nbüA	Abfälle von Konservierungsstoffen	E
02 03 03	nbüA	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	E
02 03 04	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 03 05	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 03 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
02 04	Gruppe	Abfälle aus der Zuckerherstellung (komplette Gruppe)	E
02 05	Gruppe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 05 02	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 05 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
02 06	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 06 02	nbüA	Abfälle von Konservierungsstoffen	E
02 06 03	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 06 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
02 07	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	nbüA	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	E
02 07 02	nbüA	Abfälle aus der Alkoholdestillation	E
02 07 03	nbüA	Abfälle aus der chemischen Behandlung	E
02 07 04	nbüA	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 07 05	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
02 07 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

03	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Gruppe	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	nbüA	Rinden und Korkabfälle	E
03 01 04	büA	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
03 01 05	nbüA	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
03 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
03 02	Gruppe	Abfälle aus der Holzkonservierung (komplette Gruppe)	B, E
03 03	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	nbüA	Rinden- und Holzabfälle	E
03 03 02	nbüA	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	B, E
03 03 05	nbüA	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling	B, E
03 03 07	nbüA	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	E
03 03 08	nbüA	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
03 03 09	nbüA	Kalkschlammabfälle	B, E
03 03 10	nbüA	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	E
03 03 11	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	B, E
03 03 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
04	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Gruppe	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie (komplette Gruppe)	B, E
04 02	Gruppe	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	nbüA	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	nbüA	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	B, E
04 02 14	büA	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	B, E
04 02 15	nbüA	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	B, E
04 02 16	büA	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
04 02 17	nbüA	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	B, E
04 02 19	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
04 02 20	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	B, E
04 02 21	nbüA	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	nbüA	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	B, E
05	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	Gruppe	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02	büA	Entsalzungsschlämme	B, E
05 01 03	büA	Bodenschlämme aus Tanks	B, E
05 01 04	büA	saure Alkylschlämme	B, E
05 01 05	büA	verschüttetes Öl	B, E
05 01 06	büA	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	B, E
05 01 07	büA	Säureteere	B, E
05 01 08	büA	andere Teere	B, E
05 01 09	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
05 01 10	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	B, E
05 01 11	büA	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	B, E
05 01 12	büA	säurehaltige Öle	B, E
05 01 13	nbüA	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
05 01 14	nbüA	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 01 15	büA	gebrauchte Filtertone	B, E
05 01 16	nbüA	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	B, E
05 01 17	nbüA	Bitumen	E
05 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	B, E
05 06	Gruppe	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01	büA	Säureteere	B, E
05 06 03	büA	andere Teere	B, E
05 06 04	nbüA	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 06 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
05 07	Gruppe	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport (komplette Gruppe)	B, E
06	Kapitel	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	Gruppe	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren (komplette Gruppe)	B, E
06 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Basen (komplette Gruppe)	B, E
06 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden (komplette Gruppe)	B, E
06 04	Gruppe	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen (komplette Gruppe)	B, E
06 05	Gruppe	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (komplette Gruppe)	B, E
06 06	Gruppe	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen (komplette Gruppe)	B, E
06 07	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie (komplette Gruppe)	B, E

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

06 08	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen (komplette Gr.)	E
06 09	Gruppe	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	nbüA	phosphorhaltige Schlacke	E
06 09 03	büA	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
06 09 04	nbüA	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	E
06 09 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
06 10	Gruppe	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln (komplette Gruppe)	B, E
06 11	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern (komplette Gruppe)	E
06 13	Gruppe	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01	büA	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	B, E
06 13 02	büA	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	B, E
06 13 03	nbüA	Industrieruß	E
06 13 04	büA	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	E
06 13 05	büA	Ofen- und Kaminruß	B, E
06 13 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
07	Kapitel	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Gruppe	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien (komplette Gruppe)	B, E
07 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01	büA	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	B, E
07 02 03	büA	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	B, E
07 02 04	büA	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	B, E
07 02 07	büA	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	B, E
07 02 08	büA	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	B, E
07 02 09	büA	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B, E
07 02 10	büA	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	B, E
07 02 11	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
07 02 12	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	B, E
07 02 13	nbüA	Kunststoffabfälle	E
07 02 14	büA	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
07 02 15	nbüA	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	B, E
07 02 16	büA	gefährliche siliconhaltige Abfälle	B, E
07 02 17	nbüA	siliconhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 16 fallen	B, E
07 02 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	B, E
07 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11) (komplette Gruppe)	B, E
07 04	Gruppe	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden (komplette Gruppe)	B, E
07 05	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika (komplette Gruppe)	B, E
07 06	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln (komplette Gruppe)	B, E
07 07	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g. (komplette Gruppe)	B, E
08	Kapitel	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Gruppe	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11	büA	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	B, E
08 01 12	nbüA	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E
08 01 13	büA	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	B, E
08 01 14	nbüA	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	B, E
08 01 15	büA	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	B, E
08 01 16	nbüA	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	B, E
08 01 17	büA	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	B, E
08 01 18	nbüA	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	B, E
08 01 19	büA	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	B, E
08 01 20	nbüA	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	B, E
08 01 21	büA	Farb- oder Lackentfernerabfälle	B, E
08 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
08 02	Gruppe	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe) (komplette Gruppe)	B, E
08 03	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Druckfarben (komplette Gruppe)	B, E
08 04	Gruppe	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09	büA	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	B, E
08 04 10	nbüA	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	E
08 04 11	büA	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	B, E
08 04 12	nbüA	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	B, E

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

08 04 13	büA	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	B, E
08 04 14	nbüA	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	B, E
08 04 15	büA	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	B, E
08 04 16	nbüA	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	B, E
08 04 17	büA	Harzöle	B, E
08 04 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
08 05 01	büA	Isocyanatabfälle	B, E
09	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Gruppe	Abfälle aus der fotografischen Industrie (komplette Gruppe)	B, E
10	Kapitel	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Gruppe	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	nbüA	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E
10 01 02	nbüA	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E
10 01 03	nbüA	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E
10 01 04	büA	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	B, E
10 01 05	nbüA	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	E
10 01 07	nbüA	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	B, E
10 01 09	büA	Schwefelsäure	B, E
10 01 13	büA	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	B, E
10 01 14	büA	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 01 15	nbüA	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E
10 01 16	büA	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 01 17	nbüA	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E
10 01 18	büA	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 01 19	nbüA	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E
10 01 20	büA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 01 21	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E
10 01 22	büA	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 01 23	nbüA	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	B, E
10 01 24	nbüA	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
10 01 25	nbüA	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	E
10 01 26	nbüA	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E
10 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
10 02	Gruppe	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	nbüA	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E
10 02 02	nbüA	unverarbeitete Schlacke	E
10 02 07	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 02 08	nbüA	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E
10 02 10	nbüA	Walzzunder	E
10 02 11	büA	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	B, E
10 02 12	nbüA	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	B, E
10 02 13	büA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 02 14	nbüA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	B, E
10 02 15	nbüA	andere Schlämme und Filterkuchen	E
10 02 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
10 03	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	nbüA	Anodenschrott	B, E
10 03 04	büA	Schlacken aus der Erstschnmelze	B, E
10 03 05	nbüA	Aluminiumoxidabfälle	B, E
10 03 08	büA	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	B, E
10 03 09	büA	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	B, E
10 03 15	büA	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	B, E
10 03 16	nbüA	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	B, E
10 03 17	büA	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	B, E
10 03 18	nbüA	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	B, E
10 03 19	büA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	B, E
10 03 20	nbüA	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	E
10 03 21	büA	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 03 22	nbüA	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	E
10 03 23	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 03 24	nbüA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

10 03 25	büA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 03 26	nbüA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	B, E
10 03 27	büA	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	B, E
10 03 28	nbüA	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	B, E
10 03 29	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	B, E
10 03 30	nbüA	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E
10 03 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
10 04	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie (komplette Gruppe)	B, E
10 05	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	nbüA	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 05 03	büA	Filterstaub	B, E
10 05 04	nbüA	andere Teilchen und Staub	E
10 05 05	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	B, E
10 05 06	büA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	B, E
10 05 08	büA	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	B, E
10 05 09	nbüA	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	B, E
10 05 10	büA	Kräätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	B, E
10 05 11	nbüA	Kräätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	B, E
10 05 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
10 06	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	nbüA	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	B, E
10 06 02	nbüA	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 06 03	büA	Filterstaub	B, E
10 06 04	nbüA	andere Teilchen und Staub	B, E
10 06 06	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	B, E
10 06 07	büA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	B, E
10 06 09	büA	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	B, E
10 06 10	nbüA	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	B, E
10 06 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
10 07	Gruppe	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie (komplette Gruppe)	B, E
10 08	Gruppe	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie (komplette Gruppe)	B, E
10 09	Gruppe	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	nbüA	Ofensclacke	E
10 09 05	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	B, E
10 09 06	nbüA	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E
10 09 07	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	B, E
10 09 08	nbüA	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E
10 09 09	büA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	B, E
10 09 10	nbüA	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E
10 09 11	büA	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 09 12	nbüA	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E
10 09 13	büA	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 09 14	nbüA	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	B, E
10 09 15	büA	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 09 16	nbüA	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	B, E
10 09 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
10 10	Gruppe	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	nbüA	Ofensclacke	E
10 10 05	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	B, E
10 10 06	nbüA	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E
10 10 07	büA	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	B, E
10 10 08	nbüA	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E
10 10 09	büA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	B, E
10 10 10	nbüA	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E
10 10 11	büA	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 10 12	nbüA	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E
10 10 13	büA	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 10 14	nbüA	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	B, E
10 10 15	büA	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 10 16	nbüA	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	B, E
10 10 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
10 11	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	nbüA	Glasfaserabfall	E
10 11 05	nbüA	Teilchen und Staub	E
10 11 09	büA	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	B, E
10 11 10	nbüA	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E
10 11 11	büA	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	B, E

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

10 11 12	nbüA	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E
10 11 13	büA	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 11 14	nbüA	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E
10 11 15	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 11 16	nbüA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E
10 11 17	büA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 11 18	nbüA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 17 fallen	B, E
10 11 19	büA	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 11 20	nbüA	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E
10 11 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
10 12	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	nbüA	Rohmischungen vor dem Brennen	E
10 12 03	nbüA	Teilchen und Staub	E
10 12 05	nbüA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 12 06	nbüA	verworfen Formen	E
10 12 08	nbüA	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
10 12 09	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 12 10	nbüA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E
10 12 11	büA	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	B, E
10 12 12	nbüA	Glasurabfälle mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E
10 12 13	nbüA	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
10 12 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
10 13	Gruppe	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	nbüA	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E
10 13 04	nbüA	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
10 13 06	nbüA	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E
10 13 07	nbüA	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 13 09	büA	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	E
10 13 10	nbüA	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 13 09 fallen	E
10 13 11	nbüA	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E
10 13 12	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
10 13 13	nbüA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E
10 13 14	nbüA	Betonabfälle und Betonschlämme	E
10 13 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
10 14	Gruppe	Abfälle aus Krematorien (komplette Gruppe)	B, E
11	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Gruppe	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung) (komplette Gruppe)	B, E
11 02	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie (komplette Gruppe)	B, E
11 03	Gruppe	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen (komplette Gruppe)	B, E
11 05	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	nbüA	Hartzink	B, E
11 05 02	nbüA	Zinkasche	E
11 05 03	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	B, E
11 05 04	büA	gebrauchte Flussmittel	B, E
11 05 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	B, E
12	Kapitel	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Gruppe	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	nbüA	Eisenfeil- und -drehspäne	B, E
12 01 02	nbüA	Eisenstaub und -teile	B, E
12 01 03	nbüA	NE-Metallfeil- und -drehspäne	B, E
12 01 04	nbüA	NE-Metallstaub und -teilchen	B, E
12 01 05	nbüA	Kunststoffspäne und -drehspäne	E
12 01 06	büA	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	B, E
12 01 07	büA	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	B, E
12 01 08	büA	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	B, E
12 01 09	büA	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	B, E
12 01 10	büA	synthetische Bearbeitungsöle	B, E
12 01 12	büA	gebrauchte Wachse und Fette	B, E
12 01 13	nbüA	Schweißabfälle	B, E
12 01 14	büA	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
12 01 15	nbüA	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme desjenigen, die unter 12 01 14 fallen	B, E

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

12 01 16	büA	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
12 01 17	nbüA	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E
12 01 18	büA	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	B, E
12 01 19	büA	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	B, E
12 01 20	büA	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
12 01 21	nbüA	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E
12 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	B, E
12 03	Gruppe	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11) (komplette Gruppe)	B, E
13	Kapitel	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN) (komplettes Kapitel)	B, E
14	Kapitel	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08) (komplettes Kapitel)	B, E
15	Kapitel	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01	Gruppe	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	nbüA	Verpackungen aus Papier und Pappe	B
15 01 02	nbüA	Verpackungen aus Kunststoff	B
15 01 03	nbüA	Verpackungen aus Holz	B
15 01 04	nbüA	Verpackungen aus Metall	B
15 01 05	nbüA	Verbundverpackungen	B
15 01 06	nbüA	gemischte Verpackungen	B
15 01 07	nbüA	Verpackungen aus Glas	B
15 01 09	nbüA	Verpackungen aus Textilien	B
15 01 10	büA	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	B, E
15 01 11	büA	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	B, E
15 02	Gruppe	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung (kompl. G.)	B, E
16	Kapitel	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Gruppe	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	nbüA	Altreifen	B
16 01 04	büA	Altfahrzeuge	B, E
16 01 06	nbüA	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	B, E
16 01 07	büA	ÖlfILTER	B, E
16 01 08	büA	quecksilberhaltige Bestandteile	B, E
16 01 09	büA	Bestandteile, die PCB enthalten	B, E
16 01 10	büA	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	B, E
16 01 11	büA	asbesthaltige Bremsbeläge	B, E
16 01 12	nbüA	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	B, E
16 01 13	büA	Bremsflüssigkeiten	B, E
16 01 14	büA	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
16 01 15	nbüA	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	B, E
16 01 16	nbüA	Flüssiggasbehälter	B, E
16 01 17	nbüA	Eisenmetalle	B, E
16 01 18	nbüA	Nichteisenmetalle	B, E
16 01 19	nbüA	Kunststoffe	E
16 01 20	nbüA	Glas	E
16 01 21	büA	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	B, E
16 01 22	nbüA	Bauteile a.n.g.	B, E
16 01 99	nbüA	Abfälle a.n.g.	B, E
16 02	Gruppe	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten (komplette Gruppe)	B, E
16 03	Gruppe	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse (komplette Gruppe)	B, E
16 04	Gruppe	Explosivabfälle (komplette Gruppe)	B, E
16 05	Gruppe	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien (komplette Gruppe)	B, E
16 06	Gruppe	Batterien und Akkumulatoren (komplette Gruppe)	B, E
16 07	Gruppe	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) (komplette Gruppe)	B, E
16 08	Gruppe	Gebrauchte Katalysatoren (komplette Gruppe)	B, E
16 09	Gruppe	Oxidierende Stoffe (komplette Gruppe)	B, E
16 10	Gruppe	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung (komplette Gruppe)	B, E
16 11	Gruppe	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01	büA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
16 11 02	nbüA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

16 11 03	büA	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
16 11 04	nbüA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E
16 11 05	büA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
16 11 06	nbüA	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E
17	Kapitel	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Gruppe	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (komplette Gruppe)	E
17 02	Gruppe	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	nbüA	Holz	E
17 02 02	nbüA	Glas	E
17 02 03	nbüA	Kunststoff	E
17 02 04	büA	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	B, E
17 03	Gruppe	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte	
17 03 01	büA	kohlenteerhaltige Bitumengemische	B, E
17 03 02	nbüA	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E
17 03 03	büA	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	B, E
17 04	Gruppe	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	nbüA	Kupfer, Bronze, Messing	B, E
17 04 02	nbüA	Aluminium	B, E
17 04 03	nbüA	Blei	B, E
17 04 04	nbüA	Zink	B, E
17 04 05	nbüA	Eisen und Stahl	B, E
17 04 06	nbüA	Zinn	B, E
17 04 07	nbüA	gemischte Metalle	B, E
17 04 09	büA	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	B, E
17 04 10	büA	Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten	B, E
17 04 11	nbüA	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
17 05	Gruppe	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03	büA	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	E
17 05 04	nbüA	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05	büA	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	E
17 05 06	nbüA	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
17 05 07	büA	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	B, E
17 05 08	nbüA	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
17 06	Gruppe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01	büA	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
17 06 03	büA	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	B, E
17 06 04	nbüA	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
17 06 05	büA	asbesthaltige Baustoffe	E
17 08	Gruppe	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01	büA	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	B, E
17 08 02	nbüA	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
17 09	Gruppe	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01	büA	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	B, E
17 09 02	büA	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	B, E
17 09 03	büA	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	E
17 09 04	nbüA	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
18	Kapitel	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Gruppe	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 02	nbüA	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	B, E
18 01 03	büA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	B, E
18 01 06	büA	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	B, E
18 01 07	nbüA	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	B, E
18 01 08	büA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	B, E
18 01 09	nbüA	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	B, E
18 01 10	büA	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	B, E
18 02	Gruppe	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 02	büA	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	B, E
18 02 05	büA	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	B, E
18 02 06	nbüA	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	B, E
18 02 07	büA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	B, E
18 02 08	nbüA	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	B, E

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

19	Kapitel	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	Gruppe	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	nbüA	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	E
19 01 05	büA	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
19 01 06	büA	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	B, E
19 01 07	büA	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	B, E
19 01 10	büA	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	B, E
19 01 11	büA	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
19 01 12	nbüA	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	E
19 01 13	büA	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	B, E
19 01 14	nbüA	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	E
19 01 15	büA	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	B, E
19 01 16	nbüA	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E
19 01 17	büA	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
19 01 18	nbüA	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E
19 01 19	nbüA	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
19 01 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
19 02	Gruppe	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	nbüA	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	B, E
19 02 04	büA	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	B, E
19 02 05	büA	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
19 02 06	nbüA	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E
19 02 07	büA	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	B, E
19 02 08	büA	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
19 02 09	büA	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
19 02 10	nbüA	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	B, E
19 02 11	büA	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
19 02 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
19 03	Gruppe	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 04	büA	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	B, E
19 03 05	nbüA	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E
19 03 06	büA	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	B, E
19 03 07	nbüA	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E
19 04	Gruppe	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	nbüA	verglaste Abfälle	E
19 04 02	büA	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	B, E
19 04 03	büA	nicht verglaste Festphase	B, E
19 04 04	nbüA	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	B, E
19 05	Gruppe	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nbüA	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E
19 05 02	nbüA	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	B, E
19 05 03	nbüA	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E
19 05 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E
19 06	Gruppe	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen (komplette Gruppe)	B, E
19 07	Gruppe	Deponiesickerwasser (komplette Gruppe)	B, E
19 08	Gruppe	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 05	nbüA	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	B, E
19 08 06	büA	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	B, E
19 08 07	büA	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	B, E
19 08 08	büA	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	B, E
19 08 09	nbüA	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	B, E
19 08 10	büA	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	B, E
19 08 11	büA	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
19 08 12	nbüA	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	B, E
19 08 13	büA	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	B, E
19 08 14	nbüA	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	E
19 08 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	B, E
19 09	Gruppe	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	nbüA	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E
19 09 02	nbüA	Schlämme aus der Wasserklärung	E
19 09 03	nbüA	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E
19 09 04	nbüA	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05	nbüA	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 09 06	nbüA	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	B, E
19 09 99	nbüA	Abfälle a. n. g.	E

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

19 10	Gruppe	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen (komplette Gruppe)	B, E
19 11	Gruppe	Abfälle aus der Altölaufbereitung (komplette Gruppe)	B, E
19 12	Gruppe	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	nbüA	Papier und Pappe	B, E
19 12 02	nbüA	Eisenmetalle	B, E
19 12 03	nbüA	Nichteisenmetalle	B, E
19 12 04	nbüA	Kunststoff und Gummi	E
19 12 05	nbüA	Glas	E
19 12 06	büA	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	B, E
19 12 07	nbüA	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	B, E
19 12 08	nbüA	Textilien	E
19 12 09	nbüA	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	E
19 12 10	nbüA	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	B, E
19 12 11	büA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
19 12 12	nbüA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	E
19 13	Gruppe	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01	büA	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E
19 13 02	nbüA	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E
19 13 03	büA	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
19 13 04	nbüA	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E
19 13 05	büA	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
19 13 06	nbüA	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E
19 13 07	büA	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	B, E
19 13 08	nbüA	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	B, E
20	Kapitel	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Gruppe	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	nbüA	Papier und Pappe	B
20 01 02	nbüA	Glas	B
20 01 08	nbüA	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	B
20 01 10	nbüA	Bekleidung	B
20 01 11	nbüA	Textilien	B
20 01 13	büA	Lösemittel	B *
20 01 14	büA	Säuren	B *
20 01 15	büA	Laugen	B *
20 01 17	büA	Fotochemikalien	B *
20 01 19	büA	Pestizide	B *
20 01 21	büA	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	B *
20 01 23	büA	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	B *
20 01 25	nbüA	Speiseöle und -fette	B *
20 01 26	büA	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	B *
20 01 27	büA	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	B *
20 01 28	nbüA	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	B *
20 01 29	büA	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	B *
20 01 30	nbüA	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	B *
20 01 31	büA	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	B *
20 01 32	nbüA	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	B *
20 01 33	büA	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	B *
20 01 34	nbüA	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	B *
20 01 35	büA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	B *
20 01 36	nbüA	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	B *
20 01 40	nbüA	Metalle	B
20 02	Gruppe	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	nbüA	biologisch abbaubare Abfälle	B
20 03	Gruppe	andere Siedlungsabfälle	
20 03 04	nbüA	Fäkalschlamm	B, E
20 03 06	nbüA	Abfälle aus der Kanalreinigung	E

Anmerkung: B*: Abfälle die von der Beseitigung auf Verbandsanlagen ausgeschlossen sind, deren Beseitigung aber über Drittbeauftragte (Betreiber des Schadstoffmobils, Elektroaltgeräteentsorger) erfolgt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung des Landkreises Meißen

über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln, Verwerten und Entsorgen von Abfällen im Regionalgebiet Riesa-Großenhain – Abfallgebührensatzung –

Aufgrund der §§ 3, 9, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 3 und 3a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (Sächs-ABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), das zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186) geändert worden ist, und §§ 1, 2 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist, wird folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Grundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Bemessungsgrundlagen
- § 4 Änderungsmitteilungen
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Gebührenerlass
- § 8 Unterbrechung und Erschweris der Abfuhr
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Übergangsregelungen
- § 11 Nichtigkeitsklausel
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 – Geltungsbereich/Grundsatz

- (1) Diese Abfallgebührensatzung (AGS) gilt für den LK Meißen, Regionalgebiet Riesa- Großenhain. Das Regionalgebiet Riesa- Großenhain ist identisch mit dem alten LK Riesa- Großenhain.
- (2) Dem Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) obliegt die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Landkreises Meißen, die diesem aus seiner Stellung als entsorgungspflichtige Körperschaft erwachsen, insbesondere die Entsorgung der Abfälle im Sinne des § 3 SächsABG. Soweit der ZAOE in Erfüllung dieser Verpflichtungen im Gebiet der Landkreise Meißen tätig wird, wird das Gebiet nachfolgend als „Kompetenzzentrum“ (KC) bezeichnet. Mit Übergang des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ in die Zuständigkeit des Kompetenzzentrums des ZAOE zum 01.01.2010 wird das Regionalgebiet Riesa-Großenhain in den Tätigkeitsbereich des ZAOE, Kompetenzzentrum, integriert. Das betrifft auch die Zuständigkeit für den Gebührenhaushalt im Regionalgebiet Riesa-Großenhain.
- (3) Nachfolgend aufgeführte Regelungen gelten somit uneingeschränkt auch für den Regionalbereich Riesa- Großenhain.
- (4) Der ZAOE erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen, Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung und für die umweltgerechte Behandlung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen Abfallentsorgungsgebühren nach dem Prinzip des Kostendeckungsgebotes.
- (5) Für die Entsorgung von Abfall, der durch den Besitzer selbst zu den Abfallentsorgungsanlagen des ZAOE angeliefert wird, gelten die Gebührensätze der Anlagen.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren des ZAOE sind die Anschluss- und Überlassungspflichtigen gemäß § 4 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE für das Gebiet des Kompetenzzentrums Abfallwirtschaft.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Nutzen mehrere Grundstückseigentümer aufgrund § 11 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung einen Abfallbehälter gemeinsam, so ist derjenige Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühren, auf dessen Grundstück der Abfallbehälter regelmäßig steht. Steht der

Behälter außerhalb der einbezogenen Grundstücke, ist ein Gebührenschuldner schriftlich zu benennen. Der Zusammenschluss zu dieser Abfallgemeinschaft ist beim ZAOE zu beantragen.

- (4) Im Falle der Anlieferung auf einer Abfallentsorgungsanlage oder auf einem Wertstoffhof ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Gebührenschuldner bei der Benutzung zugelassener Abfallsäcke ist der Erwerber.
- (5) Als Gebührenschuldner gilt auch der, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch den ZAOE entsorgt werden.

§ 3 – Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von Abfall aus Haushaltungen nach § 11 der Abfallwirtschaftssatzung setzt sich aus der Festgebühr, einer Mietgebühr für Abfallbehälter und der Entsorgungsgebühr zusammen.
 - a) Die Festgebühr ermittelt sich aus den
 1. anteiligen Kosten für das Einsammeln, Transportieren und Beseitigen von Restabfällen,
 2. anteiligen Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen (kommunaler Anteil),
 3. anteiligen Kosten für das Einsammeln und Transportieren von Elektroaltgeräten zur Übergabestelle an das Verwertungssystem,
 4. Kosten für die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll,
 5. anteiligen Kosten für die Einsammlung und Beseitigung von Schadstoffen mit mobilen Sammelfahrzeugen,
 6. anteiligen Kosten für die Grünabfallsammlung und -verwertung,
 7. anteiligen Kosten für den Betrieb der Wertstoffhöfe,
 8. anteiligen Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit,
 9. anteiligen Aufwendungen für die Nachsorge und Rekultivierung bereits stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen,
 10. anteiligen Verwaltungskosten für die Durchführung der Abfallentsorgung.

Die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt der Erhebung der Gebührenschuld mit Hauptwohnsitz in einem Grundstück lebenden Personen bemessen. Der Gebührenpflichtige ist anzeigepflichtig zur Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen.

- b) Die Mietgebühr bestimmt sich aus dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- c) Die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus Haushalten ermittelt sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Abfalls, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Beseitigung des Abfalls und wird durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt.
- d) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und der Deckung der Festkosten für die Abfuhr der Restabfallbehälter wird eine Mindestentsorgungsgebühr erhoben, die auf Grund eines Abfallvolumens von 2 Liter je Einwohner und Woche berechnet wird.
- e) Die Entsorgungsgebühr für Bioabfall ermittelt sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Bioabfalls, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Verwertung des Abfalls und wird durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt.
- f) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und zur Deckung der Festkosten für die Abfuhr der Bioabfallbehälter wird eine Mindestentsorgungsgebühr erhoben, die auf der Basis von 18 Pflichtentleerungen jedes Bioabfallbehälters berechnet wird.

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten mit Abfallbehältern entsprechend § 11 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE setzt sich aus

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Festgebühr, einer Mietgebühr für die Abfallbehälter und der Entsorgungsgebühr zusammen.

a) Die Festgebühr ermittelt sich aus den

1. anteiligen Kosten für das Einsammeln, Transportieren und Beseitigen von Restabfällen,
2. anteiligen Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen,
3. anteiligen Kosten für das Einsammeln und Transportieren von Elektroaltgeräten zur Übergabestelle an das Verwertungssystem,
4. anteiligen Kosten für die Einsammlung und Beseitigung von Schadstoffen mit mobilen Sammelfahrzeugen,
5. anteiligen Kosten für den Betrieb der Wertstoffhöfe,
6. anteiligen Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit,
7. anteiligen Aufwendungen für die Nachsorge und Rekultivierung bereits stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen,
8. anteiligen Verwaltungskosten für die Durchführung der Abfallentsorgung.

Die Festgebühr wird als Anschlussgebühr pro Behälter und Jahr erhoben.

b) Die Mietgebühr bestimmt sich aus dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.

c) Die Entsorgungsgebühr für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten ermittelt sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Abfalls, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Beseitigung des Abfalls und wird durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt.

d) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und der Deckung der Festkosten für die Abfuhr der Restabfallbehälter wird eine Mindestentsorgungsgebühr erhoben, die aufgrund einer Leerung jedes Restabfallbehälters im Quartal berechnet wird.

(3) Bei Nutzung eines Abfallbehälters in einem Grundstück, welches durch den Grundstücksbesitzer selbst entsprechend § 11 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzt wird, ist neben der Gebühr für den Wohnbereich eine Behälteranschlussgebühr für das Gewerbe nach § 5 Abs. 2 zu entrichten. Die Erhebung einer Entsorgungsgebühr für den gewerblichen Bereich entfällt.

(4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des ZAOE erfolgt die Bemessung der Gebühr nach den dafür geltenden Gebührensätzen.

Bei Annahme an den Wertstoffhöfen des ZAOE erfolgt die Bemessung der Gebühr nach dem geschätzten Volumen des Abfalls bzw. der Zahl der zu entsorgenden Gegenstände.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

§ 4 – Änderungsmitteilungen

- (1) Gebührenschildner und ihre Beauftragten sowie die für die Gebührenschuld Haftenden sind verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände in der geforderten Form abzugeben.
- (2) Änderungen, die während eines Kalenderjahres eintreten, sind durch den Grundstückseigentümer unverzüglich, aber bis spätestens 15. Dez. (Datum des Posteingangs) des laufenden Jahres mitzuteilen.
- (3) Änderungen werden rückwirkend nur im laufenden Kalenderjahr gebührenwirksam.
- (4) Änderungsmitteilungen bedürfen der Schriftform. Veränderungsmitteilungen ziehen keinen Änderungsbescheid nach sich, sondern werden in der Jahresabrechnung des folgenden Jahresbescheides berücksichtigt.

§ 5 – Gebührensätze

- (1) Die Festgebühr für die Entsorgung des Abfalls aus Haushalten entsprechend § 3 Abs. 1 Buchst. a) beträgt pro Einwohner im Jahr 15,60 EUR. Die monatliche Festgebühr pro Einwohner beträgt danach 1,30 EUR.

(2) Die Festgebühr entsprechend § 3 Absatz 2 Buchst. a) für die Entsorgung des Abfalls aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten nach § 11 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE beträgt pro Behälter und Jahr:

Restabfallbehälter	60 Liter	19,66 EUR
Restabfallbehälter	80 Liter	26,21 EUR
Restabfallbehälter	120 Liter	34,32 EUR
Restabfallbehälter	240 Liter	58,66 EUR
Restabfallbehälter	1.100 Liter	233,10 EUR

Bei kürzerer Nutzungsdauer als ein Jahr wird die Behältergebühr auf die Anzahl der Monate berechnet.

(3) Die Entsorgungsgebühr für die Abfallentsorgung nach § 11 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE beträgt für die einmalige Leerung eines Abfallbehälters:

Restabfallbehälter	60 Liter	2,87 EUR
Restabfallbehälter	80 Liter	3,83 EUR
Restabfallbehälter	120 Liter	5,75 EUR
Restabfallbehälter	240 Liter	11,50 EUR
Restabfallbehälter	1.100 Liter	52,70 EUR
Restabfallsack	70 Liter	5,00 EUR
Restabfallsack	60 Liter	4,50 EUR

Für die Berechnung des Abschlages nach § 6 Abs. 2 und der Mindestentsorgungsgebühr für Haushalte beträgt der Gebührensatz pro Liter Restabfallvolumen 0,04791 EUR.

(4) Die Mietgebühr für Abfallbehälter (Restabfall und Bioabfall) beträgt pro Jahr für:

Abfallbehälter	60 Liter	2,72 EUR
Abfallbehälter	80 Liter	2,72 EUR
Abfallbehälter	120 Liter	4,19 EUR
Abfallbehälter	240 Liter	8,39 EUR
Abfallbehälter	1.100 Liter	38,44 EUR

(5) Wird ein Wohngrundstück vorübergehend wegen Baumaßnahmen oder aus anderen Gründen nicht bewohnt, der Abfallbehälter aber weiter genutzt, so ist für diesen Zeitraum mindestens die Festgebühr für eine Person nach Abs. 1 zu entrichten.

(6) Die Entsorgungsgebühr für die Bioabfallentsorgung nach § 15 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE beträgt für die einmalige Leerung eines Abfallbehälters:

Bioabfallbehälter	60 Liter	2,31 EUR
Bioabfallbehälter	120 Liter	4,61 EUR
Bioabfallbehälter	240 Liter	9,23 EUR

(7) Werden in einem Bioabfallbehälter Verunreinigungen festgestellt, wird zur Abdeckung des zusätzlichen Aufwandes bei der Kompostierung die doppelte Entsorgungsgebühr berechnet.

(8) Die Berechnung der Entsorgungsgebühren nach Abs. 3 erfolgt auf der Grundlage der auf elektronischem Wege erfassten Anzahl der durchgeführten Entleerungen. Dies gilt auch, wenn die Entleerung des Abfallbehälters wegen zu stark verdichtetem oder verklumptem bzw. angefrorenem Inhalt nur teilweise erfolgen konnte.

§ 6 – Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei den Gebühren nach § 5 Abs. 1 bis 8 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei der Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen mit dem Entstehen der Ablagerung und bei Benutzung zugelassener Restabfallsäcke mit dem Erwerb der Säcke.

(2) Die nach § 5 Abs. 1 bis 8 dieser Satzung zu erhebende Gebühr wird durch Gebührenscheid festgesetzt. Der Bescheid enthält die Endabrechnung des Vorjahres sowie die Festlegung von Abschlagszahlungen für das laufende Jahr. Bei Neuanmeldungen enthält der Bescheid nur die Abschlagszahlungen und bei Abmeldungen nur die Endabrechnung. Die mit Bescheid festgesetzte Gebühr wird zu den im Bescheid genannten Terminen fällig. Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet. Sofern der Gebührenschuldner die Überzahlung selbst verschuldet, hat er den Aufwand für die Rückerstattung zu tragen.

(3) Die Abschlagszahlungen nach Abs. 2 für das laufende Jahr werden in zwei gleichen Teilbeträgen fällig. Ergeben sich aus der Abrechnung des Vorjahreszeitraumes Über- oder Unterzahlungen,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

werden diese mit dem ersten Teilbetrag fällig bzw. verrechnet.

- (4) Bei der Festsetzung des Abschlages für die Entsorgung von Restabfall aus Haushalten ermittelt sich die Höhe der Festgebühr aus der Gebühr nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, multipliziert mit der im Grundstück lebenden Personenzahl zum Tag der Berechnung des Gebührenbescheides. Die Behältermietgebühr ergibt sich nach § 5 Abs. 4. Die voraussichtliche Entsorgungsgebühr errechnet sich aus dem durchschnittlichen Abfallvolumen des Vorjahres im Grundstück (Liter je Einwohner und Woche), multipliziert mit der im Grundstück lebenden Personenzahl und mit der Wochenzahl im Berechnungsjahr, wiederum multipliziert mit der Litergebühr nach § 5 Abs. 3. Sofern noch keine Berechnungsgrundlage für das Vorjahr vorliegt, wird bei der Entsorgungsgebühr das Mindestvolumen nach § 3 Abs. 1d) zur Berechnung herangezogen.
- (5) Bei der Festsetzung des Abschlages für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten ergibt sich die Festgebühr aus § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Die Behältermietgebühr ergibt sich nach § 5 Abs. 4. Die voraussichtliche Entsorgungsgebühr errechnet sich aus dem entsorgten Abfallvolumen des Vorjahres pro Woche, multipliziert mit der Entsorgungsgebühr pro Liter Restabfall des laufenden Berechnungsjahres nach § 5 Abs. 3. Sofern noch keine Berechnungsgrundlage für das Vorjahr vorliegt, wird bei der Entsorgungsgebühr die Mindestentleerungsgebühr nach § 3 Abs. 2 d) zur Berechnung herangezogen.
- (6) Bei der Festsetzung des Abschlages für die Entsorgung von Bioabfällen werden die Mindestentleerungsgebühr nach § 3 Abs. 1 f) sowie die Behältermietgebühr nach § 5 Abs. 4 herangezogen.
- (7) Die Gebührenschuld beginnt
- bei der Festgebühr, der Mindestentsorgungsgebühr und der Mietgebühr mit dem folgenden Monatswechsel nach der Anmeldung,
 - bei der Entsorgungsgebühr mit Beginn des Monats der Bereitstellung des Abfallbehälters.
- Die Gebührenschuld endet für die Festgebühr mit dem Ablauf des Abmeldemonats. Für die Entsorgungsgebühr endet sie mit dem Termin der Abholung der Behälter und der damit verbundenen letzten Entleerung.
- (8) Besteht die Anschlusspflicht nicht ein ganzes Kalenderjahr, werden die Gebührenbestandteile anteilig nach vollen Monaten berechnet.
- (9) Die Abfallgebühren sind beim ZAOE zu entrichten. Gebühren, für die ein Bescheid erstellt wird, sind bargeldlos zu entrichten. Gebühren, die bei der Direktanlieferung auf den Umladestationen, den Wertstoffhöfen und den Kompostanlagen fällig werden, sind bar zu entrichten.
- (10) Rückständige Gebühren werden vom ZAOE nach einmaliger Mahnung im Verwaltungsverfahren (Vollstreckung) eingezogen. Es werden Mahngebühren und Säumniszuschläge sowie für die Vollstreckung entstehende Auslagen erhoben.

§ 7 – Gebühreennachforderungen

Wird bekannt, dass ein Anschlusspflichtiger nach § 4 Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE für das Gebiet des Kompetenzzentrums seiner Mitteilungspflicht nach § 7 Abfallwirtschaftssatzung nicht, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachgekommen ist, erfolgt eine Gebühreennachforderung nach Maßgabe dieser Satzung. Gebühreennachforderungen werden insbesondere geltend gemacht bei:

- bisher nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des ZAOE anschlusspflichtigen Grundstücken,
- Differenzen der Angaben der Personenzahl
- Nutzung von nicht dem Grundstück zugeordneten gebührenrelevanten Abfallsammelbehältern.

Die Gebühreennachforderung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Festsetzungsfrist für den Zeitraum des Bestehens der Gebührenpflicht.

§ 8 – Gebührenerlass

- (1) In folgenden Fällen können auf schriftlichen oder zur Niederschrift gestellten Antrag die Gebühren für die jeweilige Zeit erlassen werden,

wenn die Person länger als 3 Monate dauerhaft abwesend ist:

- a) Auslandsstudenten, Auslandsmonteure, Seeleute etc.,
 - b) Personen bei Abwesenheit infolge eines Krankenhausaufenthaltes, Heimaufenthaltes etc.,
 - c) Lehrlinge und Studenten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ihre Ausbildung absolvieren und dies durch Vorlage eines Mietvertrages für eine Zweitwohnung nachweisen,
 - d) Wehrdienstpflichtige mit Vorlage einer Bundeswehrbescheinigung.
- (2) Für den Gebührenerlass werden nur vollständige Monate berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind jährlich beim ZAOE vorzulegen. Ermäßigungen oder Erlässe werden grundsätzlich nur befristet und nicht rückwirkend gewährt. Der Berechtigte oder dessen Vertreter sind verpflichtet, die Berechtigung oder eine mögliche Verlängerung unaufgefordert und vor Ablauf der Berechtigung dem ZAOE anzuzeigen.
- (3) Bei Familien mit mehr als 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bzw. solange eine Kindergeldberechtigung besteht) entfällt ab dem dritten Kind die Zahlung der Festgebühr. Das Mindestentleerungsvolumen nach § 3 Abs. 1d) verringert sich analog der neu anzusetzenden Personenzahl.

§ 9 – Unterbrechung und Erschweris der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, Baustellenbehinderungen, behördlichen Verfügungen, Streik, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder Schadensersatz.
- (2) Die Rechtsfolge des Absatzes 1 tritt auch dann ein, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die der ZAOE bzw. das beauftragte Unternehmen nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. Einfrieren des Behälterinhaltes, übermäßiges Verdichten).

§ 10 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 66 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 25 der Abfallwirtschaftssatzung für das Kompetenzzentrum des ZAOE handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig abgibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 11 – Übergangsregelungen

Die im Regionalgebiet Riesa-Großenhain früher erworbene und derzeit zugelassene Restabfallsäcke (60 l) dürfen bis auf Widerruf für die öffentliche Abfallentsorgung benutzt werden.

§ 12 – Nichtigkeitsklausel

Wird ein Teil dieser Satzung für nichtig erklärt, behält die übrige Satzung ihre Gültigkeit, es sei denn, dass die Gesamtnichtigkeit festgestellt wird oder der Zweckverband die Satzung ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

§ 13 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Außer Kraft tritt damit:

- Satzung des Landkreises Riesa-Großenhain über die Erhebung von Abfallgebühren im Landkreis Riesa-Großenhain (Abfallgebührensatzung – AGS –) vom 02. September 2002, in der Fassung der 7. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 29. Oktober 2007.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKRö wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich Geltend gemacht worden ist.

Meißen, 18. Dezember 2009



Arndt Steinbach
Landrat

AKTUELLES AUS DEM LANDKREIS

Engagierter Ausrichter gesucht

Auch im nächsten Jahr wird wieder der Tag des offenen Denkmals stattfinden. Dann unter dem Motto: „Kultur in Bewegung – Reisen, Handel und Verkehr“.

Städte und Gemeinden können sich bis zum 20. Januar 2010 beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Referat 51, e-mail: gabriele.ruemler@smi.sachsen.de, um die Ausrichtung bewerben. Ziel ist es, eine Stadt oder Gemeinde zum Zuge kommen zu lassen, die mit großem Engagement und einem interessanten Konzept die Eröffnungsveranstaltung ausrichten will.

Landkreis Meißen gewinnt Wettbewerb

Der zweite Wettbewerb des Freistaates Sachsen um mittelstandsfreundliche Verwaltungen ist entschieden. Die Jury wählte (10.12. 2009) unter den Finalisten den Landkreis Meißen sowie der Städte Stollberg und Pirna als Preisträger aus.

Servicefreundliches Verwaltungshandeln ist nach Ansicht von Wirtschaftsminister Sven Morlok (FDP) Voraussetzung für das Wachsen und Erstarben der Wirtschaft und damit der Region. „Mit dem Wettbewerb wollen wir die sächsischen Verwaltungen ermutigen, im engen Dialog mit den Unternehmen zu bleiben.“ Sieben sächsische Kommunen hatten ihre Bewerbung fristgerecht abgegeben.

Das Ideenspektrum der prämierten Beiträge reicht von einer Kindertagesstätte, die speziell auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmer der angesiedelten Firmen ausgerichtet ist (Stollberg), über ein Konzept zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Unternehmen in der Innenstadt (Pirna) bis hin zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Kommunen im Landkreis Meißen.

Landrat Arndt Steinbach sieht in der Prämierung des Landkreises Meißen auch eine Bestätigung der erfolgreichen Fusion der beiden Altlandkreise Meißen und Riesa-Großenhain: „Mit dem Zuwachs an Unternehmen haben sich die Anforderungen an die Verwaltung verdoppelt. Neue Konzepte waren und sind notwendig, damit sich die Firmen im Landkreis Meißen entwickeln können.“ Ziel ist es, durch abgestimmte Standards und Informationen einzelne Leistungen der Verwaltungen und Gesellschaften als ein Produkt „wie aus einer Hand“ anzubieten.

Dazu soll auch die derzeit recht aufwändige Recherche nach den richtigen und kompetenten Ansprechpartnern durch eine internetbasierte Plattform zur Wissensübermittlung deutlich vereinfacht werden. Unter Vorsitz des sächsischen Wirtschaftsministeriums haben in der Jury das Innenministerium, der Städte- und Gemeindetag, der Gemeinschaftsausschuss der Sächsischen Wirtschaft, der DGB Sachsen, die Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH sowie der Geschäftsführer der Dr. Doerr Feinkost GmbH & Co. KG und der Chefredakteur der Zeitschrift „innovative Verwaltung“ mitgewirkt.

Wirtschaftsminister Sven Morlok (FDP) wird den Preisträgern am 26. Januar im Dresdner Kulturraum die Urkunden überreichen.

Weitere Informationen unter www.kommtest-sachsen.de.

AKTUELLES AUS DEM LANDKREIS

Neue Adresse für Großenhainer Musikschüler

Paul und Laura stimmen ihre Instrumente. In wenigen Minuten beginnt die Probe des Sinfonieorchesters der Musikschule in Großenhain auf der Herrmannstraße.

Wo bis Sommer 2008 die Gremien des Kreistages Riesa-Großenhain um kommunalpolitische Themen auch mal heftig diskutierten, wurde in den letzten Wochen ein „Kammermusiksaal“ eingerichtet für eher harmonische Töne. Schon früher war die Musik- und Kunstschule einmal im Jahr Gast im damals noch „Großen Beratungsraum“. Eigentliche Adresse der jungen Musiker war bis Herbst 2009 das Haus auf der Weißnitzer Straße.

„Bei meinem ersten Besuch in der alten Schule“, erinnert sich Landrat Arndt Steinbach bei einem Rundgang durch die neuen Räume, „war mir klar, dass wir dringend ein neues Domizil brauchen. Das Haus auf der Weißnitzer war mehr als abgenutzt, die Herrmannstraße eine nahezu ideale Alternative.“

Nachdem zum 1. Januar 2009 der Eigenbetrieb Musikschule des Landkreises Meißen gegründet war, begann der Umzug. Innerhalb weniger Wochen waren Kisten mit Instrumenten und dem übrigen Inventar gepackt, die neuen Schulerräume vor allem akustisch auf Vordermann gebracht, der Kammermusiksaal eingerichtet und schon konnten Unterricht wie Proben beginnen.

„Rund 127.000 Euro“, bilanziert Landrat Steinbach, „hat der Landkreis Meißen investiert. Weitere 9.000 Euro kamen vom Eigenbetrieb für die Inneneinrichtung.“ Musikschulleiter Ingmar Scheidig ist sehr zufrieden mit dieser raschen und unkomplizierten Lösung, denn seine Schule gehört mit rund 3.800 Schülerinnen und Schülern zu den größten kommunalen Bildungseinrichtungen des Landkreises. Und das mit steigenden Schülerzahlen.



Auf den Landkreis als Schulträger, seine Kommunen sowie den neuen Kulturraum kann sich die Musikschule immer verlassen.

Diesen Erfolg erklärt sich Ingmar Scheidig so: „Immer mehr Eltern möchten die musische Erziehung ihrer Kinder fördern. Wenn es uns gelingt, und es gelingt fast immer, die Mädchen und Jungen zu begeistern, kommen auch die Freunde mit.“

Auf den Landkreis als Schulträger, seine Kommunen sowie den neuen Kulturraum kann sich die Musikschule immer verlassen. Mit rund 1,3 Millionen Euro beteiligt sich der neue Landkreis Meißen, mit 267.798 Euro der Kulturraum und die Städte und Gemeinde mit einer Umlage pro Schüler an der Finanzierung.

Foto: K. Thöns

Das Amtsblatt und weitere Informationen können Sie im Internet unter: www.kreis-meissen.de lesen.

AKTUELLES AUS DEM LANDKREIS

Über 300 Erntehelfer an regionale Arbeitgeber vermittelt

Zum Abschluss der Erntesaison 2009 ziehen die Agentur für Arbeit Riesa, das Amt für Arbeit und Soziales Meißen sowie die ARGE SGB II Riesa-Großenhain erneut eine positive Bilanz. Auch in diesem Jahr ist es den Vermittlungsfachkräften gemeinsam gelungen, den regionalen Landwirtschaftsbetrieben bevorrechtigte Erntehelfer im notwendigen Umfang zu vermitteln.

Rund 600 Arbeitsuchende bekundeten ihr Interesse an einer saisonalen Erntetätigkeit bei ihrem zuständigen Ansprechpartner. Entsprechend ihrer Wünsche und Eignung erfolgte die Aufnahme in den Bewerberpool. Später konnten aus diesem Pool für die Einsätze bei der Gemüse-, Erdbeer-, Sauerkirsch- und Apfelernte sowie der Wein- und Hopfenernte geeignete Erntehelfer gewonnen werden. Im Rahmen von Teil- oder Vollzeitbeschäftigungen bot sich diesen Personen die Möglichkeit, mit einer befristeten Tätigkeit die Arbeitslosigkeit zumindest für einen gewissen Zeitraum zu überbrücken.

Rund 320 Arbeitslosengeld I- und Arbeitslosengeld II - Empfänger sowie Nichtleistungsempfänger nahmen im Laufe des Jahres eine Saisonbeschäftigung als Erntehelfer auf und stellten dabei ihr Engagement, Durchhaltevermögen sowie ihre Flexibilität unter Beweis.

Zum Saisonende ziehen alle Beteiligten eine positive Bilanz. Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber aus der Region, die mit den Ämtern eng zusammenarbeiteten, heben insbesondere die schnelle Vermittlung der Erntehelfer hervor. Bei den meisten Anfragen konnte auch kurzfristig gemeldeter Bedarf gedeckt werden. Die Arbeitsleistung der vermittelten Saisonkräfte wurde dabei von den Arbeitgebern positiv eingeschätzt.

In den kommenden Wochen werden die Erfahrungen dieser Saison gemeinsam ausgewertet und bereits Absprachen zur Vorgehensweise im nächsten Jahr getroffen.



Gemeinschaft auf Augenhöhe

Zu den Klängen des Spielmannzuges Zabeltitz wurde der Fusionsvertrag zwischen der Gemeinde Zabeltitz und der Großen Kreisstadt Großenhain von Gemeindebürgermeister Frank Thiele (links) und dem Großenhainer Bürgermeister Tilo Hönicke (rechts) unterschrieben. Landrat Arndt Steinbach (Mitte) übermittelte die herzlichen Glückwünsche des Landkreises Meißen zum erfolgreichen Zusammenschluss der beiden Kommunen. Mit deutlicher Mehrheit hatten die Zabeltitzer Einwohner für eine künftige Kommunalehe mit Großenhain gestimmt. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes bereitete den rechtlichen Weg in kurzer Zeit vor. Die Große Kreisstadt Großenhain freut sich über den Zuwachs und wird damit ihre Stadtfläche fast verdoppeln. Doch wichtiger als die Größe ist das hervorragende Image von Zabeltitz als „Perle der Röderaue“.

Und so betonte Landrat Arndt Steinbach: „In der Gemeinschaft auf Augenhöhe wird die Region Großenhain ihre touristischen Adressen noch erfolgreicher entwickeln können.“ Die Zabeltitzer hoffen vor allem auf mehr Investitionsmöglichkeiten in der Gemeinde. Größtes Vorhaben ist die Modernisierung der Grundschule. Hier kann Großenhain auf viel und vor allem innovative Erfahrungen verweisen. Die Zukunft der Gemeinschaft mit Großenhain wird somit auch von vielen Zabeltitzern sehr hoffnungsvoll gesehen.

Foto: K. Thöns

Fahrplanwechsel bei Bus und Bahn

Der Jahresfahrplan 2010 trat zum europaweiten Fahrplanwechsel am 13. Dezember in Kraft.

Auf vielfachen Wunsch erscheint dazu ein dünneres Fahrplanheft, welches nur die Nahverkehrsangebote im Landkreis Meißen beinhaltet. Lediglich die Bahnverbindungen sind für die gesamte Region Oberelbe enthalten.

Da es fast immer Verschiebungen bei den Abfahrtszeiten gibt, empfiehlt es sich rechtzeitig vor Fahrtantritt in den Fahrplanmedien nachzusehen. Stets aktuelle Fahrplanauskünfte sind im Internet unter www.kvrg.de erhältlich. Dort kann man seine Linie auch ausdrucken.

In den Mobilitätszentralen Riesa, Busbahnhof und Großenhain, Cottbuser Bahnhof sowie in den Agenturen ist das Fahrplanheft erhältlich. Telefonische Auskünfte gibt es beim Servicetelefon unter (0 35 22) 52 25-55.

Aufgrund von zum 3. Dezember 2009 wirksam gewordenen Änderungen des Rechtsrahmens für den ÖPNV auf europäischer Ebene ist die Betriebsführerschaft der bislang von der Kreisverkehrsgesellschaft Riesa-Großenhain mbH (KVRG) betriebenen Buslinien auf die Verkehrsgesellschaft Meißen mbH (VGM) übertragen worden.

Das bedeutet für die Fahrgäste, dass alle Kundenanliegen durch die VGM bearbeitet werden. Für die persönliche Kundenbetreuung stehen die Mobilitätszentralen Riesa, Busbahnhof und Großenhain, Cottbuser Bahnhof weiterhin zur Verfügung. Die aktuellen Kontaktdaten sind im neuen Fahrplanheft bereits enthalten.

Ein unvergesslicher, erlebnisreicher Tag

Am 24.11.2009 besuchten wir, die Klasse H10 des Förderschulenzentrums „Peter Rosegger“, das Berufsschulzentrum Meißen. Über die Einladung durch die Fachleiterin Frau Ramer freuten wir uns sehr. Da wir im Sommer unsere Schule mit dem Hauptschulabschluss verlassen werden, interessiert uns im Rahmen der Berufsvorbereitung ganz besonders, wie es nach der Schule weitergeht. Unsere Jungen arbeiteten einen Tag in der Bauabteilung. Herr Pitzoch offenbarte viel Wissenswertes über den Beruf des Maurers und Trockenbauers und erklärte ihnen kleine Tricks. Wir Mädchen erlebten einen Tag in der Lehrbäckerei. Der Lehrmeister Herr Römer zeigte uns, wie man Lebkuchenhäuser herstellt und wie viel Arbeitsschritte notwendig sind, um am Ende ein kleines Kunstwerk mit nach Hause nehmen zu können. Mit Erschrecken stellten wir fest, dass die Mathematik uns auch im Bäckerberuf nicht loslässt, denn als wir ein Rezept umrechnen mussten, kamen wir ganz schön ins Schwitzen. So erkannten wir alle, dass wir uns noch sehr anstrengen müssen, um den späteren Anforderungen im Berufsleben gerecht zu werden. Wir möchten uns deshalb noch einmal ganz herzlich für die tolle Organisation bei Frau Ramer und die liebevolle Betreuung durch Herrn Römer und Herrn Pitzoch vom Berufsschulzentrum Meißen bedanken. Wir konnten einen unvergesslichen und schönen Tag am BSZ Meißen erleben.

Die Klasse H10 und Frau Lindner vom FSZ „Peter Rosegger“ Coswig

AKTUELLES AUS DEM LANDKREIS

Mitglied des Rundfunkrates

Auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages wurde Landrat Arndt Steinbach am 7. Dezember 2009 in den MDR-Rundfunkrat gewählt.

Für das Publikum bleiben sie zwar unsichtbar, die 43 Frauen und Männer dieses Gremiums, für den Sender sind sie aber von größter Bedeutung. Schließlich vertritt der Rundfunkrat die Interessen der Öffentlichkeit. Dazu Landrat Arndt Steinbach: „Dieses Gremium überwacht die Einhaltung des im Staatsvertrag festgelegten Programmauftrages, wählt den Intendanten sowie die Direktoren und berät zum Themenkreis Programm-Angelegenheiten.“

Der Rundfunkrat ist das oberste Beschlussgremium des Mitteldeutschen Rundfunks. Gewählte Mitglieder für eine Amtszeit von sechs Jahren sind u. a. Vertreter der Landesregierung, der Kirchen, der Spitzenverbände des Freistaates.

Volkshochschule übernimmt Angebote der Jugendkunstschule – Alle Kurse werden wie bisher weitergeführt

Der Jugendkunstschule des Landkreises Meißen e.V. hat in seiner Mitgliederversammlung am 24.11.2009 die Auflösung des Vereins zum 31.12.2009 beschlossen. Die Volkshochschule (Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.) übernimmt zum 1. Januar 2010 die Angebote der Jugendkunstschule.

Mit großem Engagement und umfangreichen Anstrengungen des Landratsamtes, der Mitgliedskommunen, privater Vereinsmitglieder und der Angestellten und Honorarlehrer konnten die zunehmenden Finanzierungsprobleme des Vereins in der Vergangenheit bewältigt werden. Dennoch ist es bis heute stets gelungen, die Wirtschaftsjahre ohne Fehlbetrag abzuschließen.

Angesichts der künftig noch schwieriger werdenden Haushaltssituation vieler Mitglieder war es aber erforderlich geworden, Vorschläge zum Erhalt der Angebote der Jugendkunstschule zu erarbeiten und bei einer deutlichen verringerten Finanzierung zu sichern.

Die Vereinsmitglieder einigten sich im Verlauf des Jahres 2009 darauf, die Angebote der Jugendkunstschule in das Programm der Volkshochschule im Landkreis Meißen zu überführen, um Finanzierung und Verwaltung durch entstehende Synergieeffekte günstiger gestalten und gleichzeitig das hochwertige Bildungsangebot erhalten zu können. Die seit vielen Jahren erfolgreiche inhaltliche Arbeit wird weiterhin unter dem Namen „Jugendkunstschule“ in Form eines eigenständigen Fachbereichs innerhalb der Volkshochschule fortgeführt werden.

Der geplante Strukturwechsel wird keine Auswirkungen auf das bestehende Kursangebot und die Teilnehmergebühren haben, und den Kursleitern wird angeboten, ihre Kurse nahtlos weiterzuführen. Damit können alle Kinder und Jugendlichen ihre Kurse in gewohnter Weise fortsetzen, sofern genügend Interessenten vorhanden sind. Die Teilnehmer und ihre Eltern werden entsprechend informiert.

Die Mitgliedskommunen haben zugesagt, für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren einen Zuschuss von 94,00 EUR/Schüler zu übernehmen (analog der Musikschulförderung). Der Landkreis Meißen folgt diesem Gedanken und beabsichtigt, für denselben Zeitraum die finanziellen Zuweisungen aufrecht zu erhalten.

Alle notwendigen Schritte für einen möglichst reibungslosen Übergang wurden von den Vorständen beider Vereine eingeleitet. Der Jugendkunstschule des Landkreises Meißen e.V. wird ab dem 01.01.2010 in Liquidation gehen. Zu Liquidatoren wurden Herr Alexander Lange (Stadt Radebeul) und Herr Reiner Hofmann bestimmt.

Für den Vorstand der Jugendkunstschule des Landkreises Meißen e.V.
Ulrike Tranberg

JUBILÄEN

Landrat Arndt Steinbach gratuliert

zur Goldenen Hochzeit

Ehepaar Adelheid und Ernst Haacke aus Grödel am 24. Dezember
Ehepaar Ursula und Eckerhard Martin aus Mehltheuer am 24. Dezember
Ehepaar Käthe und Willi Wendland aus Nünchritz am 24. Dezember
Ehepaar Gerda und Günter Stahr aus Weinböhla am 30. Dezember
Ehepaar Käthe und Klaus-Reiner Wittig aus Jessen am 31. Dezember

zum 101. Geburtstag

Frau Herta Brückner aus Weinböhla am 7. Januar
Frau Else Hommel aus Radeburg am 7. Januar

zum 100. Geburtstag

Frau Martha Voigt aus Jessen am 4. Januar
Frau Hildegard Risse aus Gröbern am 6. Januar

zum 95. Geburtstag

Frau Ilse Zschorn aus Weinböhla am 24. Dezember
Frau Marianne Gärtner aus Radebeul am 25. Dezember
Herrn Kurt Lange aus Meißen am 29. Dezember

zum 90. Geburtstag

Frau Elisabeth Müller aus Meißen am 24. Dezember
Herrn Emil Röder aus Leuben am 24. Dezember
Frau Charlotte Gutjahr aus Weinböhla am 25. Dezember
Herrn Werner Nicol aus Radebeul am 26. Dezember
Frau Helga Friedrich aus Radeburg am 29. Dezember
Herrn Gottfried Dautz aus Radebeul am 29. Dezember
Herrn Hermann Mannchen aus Oelsitz am 29. Dezember
Frau Martha Müller aus Jacobsthal am 30. Dezember
Frau Annitta Ulbricht aus Radebeul am 31. Dezember
Frau Margarete Winkler aus Gröbern am 1. Januar
Herrn Dieter Kober aus Radebeul am 2. Januar
Frau Annelies Pleß aus Radebeul am 4. Januar
Frau Eva Görner aus Radeburg am 5. Januar
Frau Gerda Kuntze aus Radebeul am 7. Januar

**und wünscht den Jubilaren auch nachträglich
alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.**

TIPPS UND TERMINE

Schwimmhalle Riesa

Wir bieten ab 6. Januar einen Kurs Wassergymnastik im Warmwasserbecken der Schwimmhalle Riesa an. Dieser Kurs wird von den Krankenkassen erstattet.

Jeden Mittwoch 20.00 bis 20.45 Uhr trainieren Sie nach einem gesundheitsfördernden Konzept. Auch Nichtschwimmern oder übergewichtigen Menschen ist ein beschwerdeloses Bewegen möglich. Positive Effekte gegenüber dem Landtraining sind die Entlastung der Gelenke, die Erhöhung der Beweglichkeit und der Einsatz unterschiedlicher Muskeln. Wassergymnastik in der Gruppe macht Spaß und stärkt Herz und Kreislauf.

Wegen begrenzter Platzkapazität bitten wir um Voranmeldung. Informationen erhalten Sie bei Frau Gruhle, Hand in Hand e. V., Tel.: 035 268 / 86 915.

TIPPS UND TERMINE

Aus dem aktuellen Kursangebot der Volkshochschule im Landkreis Meißen e. V.

Kurs-Nr., Kurstitel, Ort, Beginndatum, Uhrzeit

9H119	Künstler an der Elbe	Radebeul	07.01.2010	19:00
9H120	Unterwegs in Persien	Radebeul	12.01.2010	18:00
9H122	Künstler an der Elbe	Radebeul	28.01.2010	19:00
9HRA2505	Acrylmalerei	Radeburg	05.01.2010	18:00
9H2006	Kunstexkursion Grassi Museum Leipzig	Radebeul	26.01.2010	
9HRA2506	Aquarellmalerei	Radeburg	29.01.2010	
9H3003A	Bollywood-Oriental-Mix – Anfänger und Anfänger mit Vorkenntnissen	Radebeul	07.01.2010	18:45
9H3158	Gesichtsmassage	Radebeul	09.01.2010	10:00
9H3104A	Yogis mit Vorkenntnissen	Radebeul	12.01.2010	18:45
9H3105A	Yogis mit Vorkenntnissen	Radebeul	12.01.2010	20:15
9H3021A	Eltern-Kind-Turnen – Kinder von 2–4,5 Jahren	Radebeul	15.01.2010	16:30
9H3022A	Kinderturnen (Bewegungsschule) – Kinder von 4,5–6 Jahren	Radebeul	15.01.2010	17:30
9H387	Hexenküche	Radebeul	16.01.2010	10:00
9H384A	Thailändische Kochkunst – „Garnelen“	Radebeul	19.01.2010	18:00
10F3218	AROHA – rhythmische Bewegungen als Ausdruck von Emotionen im 3/4 Takt	Radebeul	30.01.2010	09:00
10FC4603	Englisch Grundstufe I / 3. Semester	Coswig	05.01.2010	17:00
10FM4607	Englisch für Wiedereinsteiger	Meißen	05.01.2010	18:45
10F4627	Keeping Your English Fit	Radebeul	06.01.2010	17:45
10F4620	Englisch Grundstufe II	Radebeul	06.01.2010	19:30
10F4621	Englisch Grundstufe II	Radebeul	07.01.2010	11:00
10F4420	Spanisch Grundstufe II	Radebeul	07.01.2010	17:45
10F4652	Let's Talk – Advanced	Radebeul	07.01.2010	19:30
10FM4621	Englisch Grundstufe II	Meißen	11.01.2010	17:00
10FM4628	Englisch Connection / 2. Semester	Meißen	11.01.2010	18:45
10FC4629A	Englisch Auffrischung A2	Coswig	12.01.2010	09:00
10F4232	Französisch Mittelstufe I	Radebeul	14.01.2010	17:45
10F4639F	Englisch Auffrischkurs / 4. Semester	Radebeul	18.01.2010	09:00
10F4604L	Englisch für Wiedereinsteiger / 2. Semester	Radebeul	19.01.2010	18:00
10F4656L	Poetic English	Radebeul	19.01.2010	19:30
10FM4606	Englisch Grundstufe I / 4. Semester	Meißen	20.01.2010	17:00
10FM4627	Keeping Your English Fit	Meißen	20.01.2010	18:45
10F4405	Spanisch Grundstufe I / 2. Semester	Radebeul	21.01.2010	19:30
10F4607	Englisch Grundstufe I 55+ / 2. Semester	Radebeul	28.01.2010	09:00
9H5686	Ausgesprochen gut gesprochen	Radebeul	06.01.2010	18:00
9H5201	Buchführung am PC mit Lexware	Radebeul	07.01.2010	17:00
9H5370	Datenbanken mit Access	Radebeul	07.01.2010	17:00
9H5203	Buchführung am PC mit DATEV	Radebeul	08.01.2010	17:00
9H5357	Online-Marketing und Suchmaschinenoptimierung	Radebeul	08.01.2010	17:00
9H5360	Outlook 2007 – Termine, Aufgaben, Mails	Radebeul	08.01.2010	17:00
9H5386	Internet und E-Mails für Erzieher(innen)	Radebeul	12.01.2010	17:30
10F5620	Geprüfte(r) Rechtsfachwirt(in)	Radebeul	29.01.2010	17:00
9H5662	Verkaufsgespräche erfolgreich führen	Radebeul	29.01.2010	17:00
9HM5325	EDV-Schulung für Erzieher(innen) kompakt	Meißen	29.01.2010	17:00
10F56213	Workshop für Wieder- und Quereinsteiger BGB, ZPO, RVG	Radebeul	31.01.2010	18:00

Anmeldung unter: Tel. 0351 / 830 47 76 / Fax 0351 / 830 14 76, schriftl.: VHS im Landkreis Meißen e.V.; Bernhard-Voß-Str. 27; 01445 Radebeul
E-Mail: heduschka@vhs-lkmeissen.de

ANZEIGEN

Meißen,	Nossener Str. 38		(0 35 21) 45 20 77	www.krematorium-meissen.de Meißner Str. 134 Meißen 1931
Nossen,	Bahnhofstr. 15		(03 52 42) 7 10 06	
Weinböhla,	Hauptstr. 15		(03 52 43) 3 29 63	
Großenhain,	Neumarkt 15		(0 35 22) 50 91 01	
Riesa, (Weida)	Stendaler Str. 20		(0 35 25) 73 73 30	
Radebeul,	Meißner Str. 134		(03 51) 8 95 19 17	

weitere
Rufnummer
0171-7 62 06 80

**Städtisches Bestattungswesen
Krematorium Meißen**

Kloster Odilienberg im Elsass

15. bis 18. Juli 2010 Erlebnis-Seminar

Kommen Sie mit und erleben den Reichtum der Natur an einen besonderen, magischen Ort.

Wanderung entlang der Kelten(Heiden)mauer, Augenheilquelle, Feenplätze, Heilsystem der Kirchen, Leylinien, Mythen & Geschichten etc.

**Nähere Informationen erhalten Sie bei
Roberto Enderwitz, Tel: 0371 - 54 30 583**

mail: erde.mensch@nexgo.de

Anzeige(n)



BayWa Baustoffe Riesa: erste Adresse bei SanReMo

SanReMo geht jeden Hausbesitzer etwas an. Denn durch Sanieren, Renovieren und Modernisieren lässt sich viel Geld sparen. Häuser älteren Datums sind oft regelrechte Energieschleudern. Da wird ordentlich Geld verheizt bei den derzeit horrenden Energiepreisen. Wer das Ganze richtig anpackt, kann nicht nur auf lange Sicht Energiekosten sparen, sondern sogar staatliche Fördergelder in Anspruch nehmen. Wie das geht, was zu tun ist und wie eine maßgeschneiderte Lösung aussieht, das wissen die Modernisierungsexperten von BayWa Baustoffe.

Höchste Zeit also, um das Thema anzugehen. BayWa Baustoffe kennt die Fördermöglichkeiten, kann aber auch die bauliche Seite beurteilen. „Frühzeitige Beratung ist das A und O, um sich klar zu werden, was für den Einzelfall sinnvoll und finanzierbar ist“, so Tino Böhme, staatlich anerkannter Energie-Fachberater am Standort Riesa. BayWa Baustoffe bietet nicht nur ein umfangreiches Sortiment an Qualitätsprodukten namhafter Hersteller, sondern eine qualifizierte Beratung zu allen Fragen rund um den Bau, Modernisierung und Sanierung. Ein erfahrenes Team ist dafür im Einsatz.

Egal ob Bauwerksabdichtungen, Ziegel, Bauchemie, Fassadenverkleidungen, Farben, Putze und Mörtel oder Werkzeuge und Baugeräte - bei der BayWa, dem

Spezialist für Baustoffe - gibt es nichts, was es nicht gibt. Dabei fehlt es nicht an praktischem Anschauungsmaterial. Nachhaltiges Bauen bezieht neben dem Gebäude auch seine Umgebung mit ein. Deshalb finden Kunden und Besucher am BayWa-Standort in Riesa auch eine Ausstellung zum Garten- und Landschaftsbau. Hier wird gezeigt, wie flächen- und umweltschonend Grundstück und Garten modern und „natürlich“ gestaltet werden können.

Redaktion: Maria Crusius, BayWa AG,
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 0 89/92 22-3696, Fax 0 89/92 22-36 98,
maria.crusius@baywa.de



BayWa Baustoffe

BayWa AG

Lommatzscher Straße 24
01587 Riesa
Telefon (0 35 25) 50 07-34
Telefax (0 35 25) 50 07-50
E-Mail: mark.pickhardt@baywa.de
www.baywa.de



Haus sanieren – profitieren!

Fotos: J. Pielke.de/privat

RIEDEL



FÜR DACH + FASADE + ZIMMEREI
 01587 Riesa · Lange Straße 21
 Telefon (03525) 74 02 13 · Fax 74 02 70



Thilo Dengler

GAS-, WASSER-, HEIZUNGSINSTALLATION
 SOLARANLAGEN

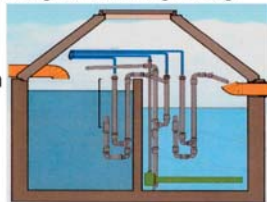
Windmühlenstraße 5
 01587 Riesa-Altweida

Tel.: 0 35 25 / 87 73 32
 Fax: 0 35 25 / 87 67 10



Dreilindenstraße 1, 01662 Meissen
 Telefon 03521 457776 Fax 409997
 Funk 0173 3964084
www.bau-rauschenbach.de
info@bau-rauschenbach.de

- Bauhauptleistungen
- Energieausweis für Ihr Gebäude
- Biologische Kläranlagen
 Kompetenz, Optimierung, Beratung,
 Lieferung, Bau u. Wartung d. Anlage



MATTHIAS KIRSTEN
 Ingenieur (FH)
 für Heizungs-, Lüftungs-
 und Sanitärtechnik

Loebestraße 3 · 01591 Riesa
 Telefon 03525 - 89 38 48
 Fax 03525 - 89 11 92
 Funk 0160 - 7 41 35 89
bsm@matthias-kirsten.de
www.matthias-kirsten.de



Kompetenzpartner
 des Riesaer Energiedienstes

ANZEIGEN

Aus der Region ...

- Amts- und Heimatblätter
- Schüler-, Vereinszeitungen
- Broschüren, Faltblätter
 und Geschäftsdrucksachen
- Druckangebote
 – für unsere Verlags-
 kunden mit Bonussystem

... für die Region

Seit dem 1. Januar 2007
 haben sich die **Pflichtan-
 gaben für Geschäftsbriefe
 und E-Mails verändert ...**

Unsere Angebote für Ihre „Neuen“:

- **Visitenkarten** (100 Stck,
 einseitig farbig, Visitenkar-
 tenkarton, Daten gestellt,
19,90 Euro brutto)
- **Rechnungsblöcke** (SD-Sät-
 ze, 1000 Stck, 2-fach, 4/0 far-
 big, Daten gestellt, **169,00
 Euro** brutto)
- **Kopfbögen** (1000 Stck, far-
 big, 90 gr Offsetpapier, Laser
 u. Inkjet geeignet, Daten ge-
 stellt, **79,90 Euro** brutto)

RIEDEL

Telefon: 03722 - 50 20 00 • Mail: r.riedel@riedel-ohg.de

ANZEIGEN

Der Fachbetrieb



MARTIN & GEIßEL

Am Gewerbegebiet 03,
09661 Schlegel (an der B169)
Tel.-Fax: 037207/99820-99822
Home: martinundgeissel.de

Monats-Küche, incl. Markengeräte
ab **1847,89,- €**

Edelstahl-Einbauherd, Ceran-Kochfeld, breite Edelstahl-Dunstabzugshaube, Einbaukühlschrank, Edelstahl-Einbauspüle





Lieferung
10
Tage





ab **1389,- €**

Holzhaustüren, Meranti grundiert, dreifachverleimt, umlaufende Dichtung, Standard-Isolierverglasung (bis 1200x2200), zzgl. Garnitur



Viel Ruhe und Erholbarkeit wünschen wir zur Weihnachtszeit. Geruhige Stunden mit all Ihren Lieben sei Ihnen an diesen Tagen beschieden. Schaffen, Erfolg und Gutes Gelingen soll das Neue Jahr Ihnen bringen.

Angebots gültigkeit bis zum 31.12.2009 (alle Preise zzgl. 19% MwSt.)

KÜCHE & Co
Die Küchen-Fachleute

www.kueche-co.de

Sie finden uns im Otto-Katalog S. 1018 !!!



Rabatt-Lügen? Nicht bei uns!

VePo Polster

www.vepopolster.de

Qualität zu fairen Preisen!



Jetzt extrem reduzierte

Lager- & Ausstellungs-Stücke!



Größte Polstermöbel-Ausstellung der Region!*



SERVICE der begeistert!

Lieferung bis 20 Uhr	Samstag Lieferung	Profi-Beratung	Montage-Service
Kostenlose Wiedervergabe	Preisgarantie	Verschleiß-Service	Kuponcode mit 20-20%

04749 Ostrau • *An der B 169 zw. Döbeln und Riesa • Mo-Fr 9-19/Sa 9-16 Uhr • A14 Döbeln-Nord